



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 6. September 1952

Nr. 36

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		normen — Pflichtenormen für den sozialen Wohnungsbau	670	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	669	Einführung technischer Baubestimmungen	670	Notierungskommissionen für die amtliche Preisnotierung auf den Schlachtviehgroßmärkten	680
Amtsbereich des brasilianischen Konsulats in Frankfurt-Main	669	Aufbau und Zuständigkeit der Wohnungsbehörden: Auflösung und Neuwahl der Wohnungsausschüsse	671	Druckgasverordnung; hier: Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen	680
Vorläufige Zulassung des Brasilianischen Konsuls in Frankfurt-Main	669	Merkblatt über Kinderlähmung	671	Verschiedenes:	
Der Hessische Minister des Innern:		Soziale Kriegsopferfürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791)		Diskont- und Zinssätze	680
Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz	669	Landesgesundheitsrat für das Land Hessen	672	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. August 1952	681
Wahl der Schöffen und Geschworenen; hier: Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten zur Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Geschworenen	670	Der Hessische Minister der Finanzen:		Änderung der Mindestreservesätze	681
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Nieder-Liebersbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt	670	Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der Angestellten der Länder	677	Regierungspräsidenten:	
Verbindlichkeitserklärung von Bau-		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		Darmstadt:	
		Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	678	Personelle Veränderungen	682
				Verlust von Flüchtlingsausweisen	682
				Wiesbaden:	
				Einziehung eines öffentlichen Weges	683
				Buchbesprechungen	683
				Stellenausschreibungen	684
				Öffentlicher Anzeiger	685

Der Hessische Ministerpräsident

SSO

Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Herr John Josef Tracy, Chief, Angehöriger der US-Navy, z. Z. Navy-Unterkunft in Wiesbaden-Schierstein, hat am 3. April 1952 durch sein mutiges Verhalten ein achtjähriges Mädchen vor dem Tode des Ertrinkens gerettet. Hierfür spreche ich Herrn Tracy im Namen der Hessischen Landesregierung Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. August 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Tgb. Nr. I/H/14c

SS1

Amtsbereich des brasilianischen Konsulats in Frankfurt-Main:

Mit Schreiben vom 7. August 1952 hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, daß der

Amtsbereich des brasilianischen Konsulats in Frankfurt-M. nur noch die Länder Hessen und Baden-Württemberg umfaßt.

Wiesbaden, den 21. 8. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01

SS2

Vorläufige Zulassung des Brasilianischen Konsuls in Frankfurt-Main.

Die Bundesregierung hat den zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt-Main ernannten Herrn Edison Ramos Nogueira in dieser Eigenschaft vorläufig zugelassen. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Bayern und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, den 8. 8. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01

Der Hessische Minister des Innern

SS3

Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz.

Vom 1. August 1952.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird für die Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Baden und Schwimmen ist allgemein verboten:

1. in allen Schleusenkanälen und Schleusenvorhöfen;

2. 100 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb aller Schleusenanlagen und aller beweglichen Wehranlagen;

3. innerhalb eines Abstandes von 50 Metern von allen Schiffs- und Fähranlegestellen sowie Lade- und Entladeplätzen;

4. im Rhein

a) im Bereich der Grenzzollstelle Neuburgweier von Stromkilometer 354,0 bis Stromkilometer 354,2;

b) am rechten Ufer im Bereich der Einfahrt zum Hafen Karlsruhe von Stromkilometer 359,4 bis Stromkilometer 360,1;

c) im Bereich der Buchtnachenfähren Leimersheim — Leopoldhafen von Stromkilometer 371,6 bis Stromkilometer 372,1, Rheinsheim-Insel Grün von Stromkilometer 386,15 bis Stromkilometer 386,5, Oberhausen — Insel

Flotzgrün von Stromkilometer 392,3 bis Stromkilometer 392,65, Rheinhausen — Insel Flotzgrün von Stromkilometer 392,9 bis Stromkilometer 393,25, Rheinhausen — Speyer von Stromkilometer 393,6 bis Stromkilometer 393,95, Kollerinsel von Stromkilometer 409,2 bis Stromkilometer 409,5 sowie Altrip von Stromkilometer 415,3 bis 415,5;

d) 50 Meter oberhalb bis 50 Meter unterhalb der Einfahrten zum Tayssenhafen bei Stromkilometer 412,75 (rechtes Ufer), Hafen Mannheim-Rheinau bei Stromkilometer 414,40 und Stromkilometer 415,1 (rechtes Ufer), Kaiserswörthhafen bei Stromkilometer 421,43 (linkes Ufer) und Luitpoldhafen bei Stromkilometer 423,77 (linkes Ufer);

e) im Hafengebiet von Mannheim-Lud-

wigshafen von 200 Meter oberhalb der Rheinbrücke Mannheim-Ludwigshafen bei Stromkilometer 424,2 bis zur Neckarmündung bei Stromkilometer 428,1;

- f) am rechten Ufer im Bereich der Mainmündung von Stromkilometer 496,0 bis Stromkilometer 497,0;
 - g) im Zweiten Fahrwasser bei Bingerbrück und im Binger-Loch-Fahrwasser gegenüber Bingerbrück von Stromkilometer 530,0 bis Stromkilometer 531,5;
 - h) im Wilden Gefähr und am Sandweg zwischen Bacharach und Kaub von Stromkilometer 544,0 bis Stromkilometer 546,5;
 - i) unterhalb des Tauberwerthes bis zum Kammereck unterhalb Oberwesel von Stromkilometer 551,1 bis 553,3;
 - k) am linken Ufer gegenüber der Lorelei oberhalb St. Goar von Stromkilometer 554,0 bis Stromkilometer 555,0;
 - l) im Engen Türchen bei Osterspai von Stromkilometer 576,2 bis Stromkilometer 577,7;
5. im Neckar am linken Ufer im Hafengebiet von Mannheim von der Kurpfalzbrücke (Stromkilometer 3,2) bis zur Neckarmündung;

6. in der Lahn am Auslauf des Stollenkraftwerkes Cramberg von Stromkilometer 94,5 bis Stromkilometer 94,6;

7. in der Mosel oberhalb des Kraftwerkes der Moselstaustufe Koblenz von Stromkilometer 2,3 bis Stromkilometer 2,0.

(2) Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus besonderen Anlässen, insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen vorübergehend Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen.

(3) Von den Verboten des Abs. 1 sind die nach wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Badeanstalten und die mit Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes von der zuständigen Verwaltungsbehörde als öffentliche Badeplätze kenntlich gemachten Stellen ausgenommen.

§ 2

(1) Es ist verboten, die Schifffahrt einschließlich des Fährverkehrs zu behindern. Insbesondere ist untersagt:

1. im Rhein näher als 300 Meter, in den übrigen Bundeswasserstraßen näher als 200 Meter vor fahrenden Schiffen und Flößen zu schwimmen, insbesondere durch einen Schleppzug hindurchzuschwimmen,
2. im Rhein näher als 30 Meter, im Neckar und im Main näher als 15 Meter, in den übrigen Bundeswasserstraßen näher als 8 Meter an vorüberfahrende Schiffe und Flöße sowie Stränge von Schleppzügen heranzuschwimmen,

(2) Das Erklettern und Betreten von Wehr- und Schleusenanlagen sowie Schiffen, Flößen und Landebrücken aller Art durch Badende ist nicht gestattet. Schifffahrtszeichen dürfen nicht angefaßt werden.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu DM 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 10. August 1952 im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz in Kraft; dieser Bereich erstreckt sich auf

1. den Rhein von Stromkilometer 354,65 (rechtes Ufer Gemarkungsgrenze Neuburgweier und

Au am Rhein) und Stromkilometer 352,07 (linkes Ufer, Lautermündung) bis Stromkilometer 639,24 (rechtes Ufer, unterhalb Unkel) und Stromkilometer 642,2 (linkes Ufer, bei Rolandswerth),

2. den Neckar von Stromkilometer 4,8 bis zur Mündung in den Rhein und den Neckarkanal von Kilometer 5,78 bis zur Einmündung in den Neckar,
3. den Main von Stromkilometer 1,38 an der Kostheimer Straßenbrücke bis zur Mündung in den Rhein,
4. die Lahn vom Wehr Badenburg oberhalb Gießen bis zur Mündung in den Rhein,
5. die Mosel von Stromkilometer 232,285 (rechtes Ufer bei Schloß Thorn) und Stromkilometer 205,87 (linkes Ufer, an der Mündung der Sauer) bis zur Mündung in den Rhein sowie
6. die Saar von Stromkilometer 31,803 (rechtes Ufer, unterhalb Saarhölzbach) und Stromkilometer 33,287 (linkes Ufer, gegenüber Saarhölzbach) bis zur Mündung in die Mosel.

(2) Die Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I. S. 461) bleibt unberührt.

(3) Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung) betr. das Baden in den der Rheinstrombauverwaltung unterstehenden Wasserläufen vom 25. April 1933 (Sonderbeilage der Amtsblätter der Regierungen Koblenz 1933 Nr. 26, Trier Nr. 21 und Wiesbaden Nr. 19) mit Ausnahme des § 1 Buchstabe c (Baden vor geschlossenen, am Ufer liegenden Ortschaften) für den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz aufgehoben.

Mainz, den 1. 8. 1952.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz

Die vorgenannte Polizeiverordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 6. 8. 1952 verkündet worden und am 10. 8. 1952 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 11. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — III/6 Az. 66 g 04

SS4

Wahl der Schöffen und Geschworenen; hier: Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten zur Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagslisten und die Wahl der Schöffen und Geschworenen.

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 21. Oktober 1950 — MdI — IVa (1) 25 c 06 05/07 — Tgb. Nr. 4907/50 — MdJ 3221 IVa 1 7289 — (St.Anz. 1950 S. 441) — und Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 3. Juli 1952 — IVa (1) 25 c 06 05/07 Tgb. Nr. 158/51.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 3. Juli 1952 weise ich auf folgendes hin:

1. Die 10 Vertrauenspersonen für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten sind auch in diesem Jahr (also alle 2 Jahre) durch die Vertretungskörperschaften zu wählen.

2. Die mit dem gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 21. Oktober 1950 bekanntgegebene Aufschlüsselung ist zu beachten.

3. Die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten, damit neben der rechtzeitigen Aufstellung der Vorschlagslisten auch die Ausschüsse bei den Amtsgerichten fristgemäß (spä-

testens am 1. November) zusammenzutreten können.

Wiesbaden, den 14. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — IVa — 25 c 06 05/07 — Tgb. Nr. 3793/52.

SS5

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Nieder-Liebersbach im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Nieder-Liebersbach im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 15. 8. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 Tgb. Nr. 2900/52

SS6

Verbindlichkeitserklärung von Baudrömen — Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau.

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Januar 1952 — V B/3 — 62 c 44 — Tgb. Nr. 210/52.

Mit Erlaß vom 14. August 1952 habe ich das Normblatt DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und das Normblatt DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — als Richtlinie für die Bauaufsicht ab 1. Januar 1953 eingeführt. Die beiden Normblätter treten an die Stelle der Normblätter

DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton — Ausgabe März 1943,

DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen — Ausgabe März 1943,

DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton — Ausgabe März 1943,

DIN 4155 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Ziegelsplittbeton — Ausgabe Okt. 1945,

DIN 399 — Hütenschwemmsteine — Ausgabe Okt. 1941,

DIN 400 — Schlackensteine — Ausgabe Okt. 1947,

DIN 1059 — Schwemmsteine aus Naturbims — Ausgabe Okt. 1941,

DIN 4161 — Ziegelbetonsteine — Ausgabe Okt. 1945.

Die Normblätter DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton und DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — werden hiermit auch als Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau eingeführt. Die Anwendungspflicht beginnt am 1. 1. 1953.

Ich bitte, das meinem Runderlaß vom 10. Januar 1952 beigefügte Verzeichnis unter 2.1 — Mauersteine — wie folgt zu ergänzen:

2.12: DIN 18151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton —

2.13: DIN 18152 — Vollsteine aus Leichtbeton.

Abdrucke der beiden Normblätter sind beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) zu beziehen.

Wiesbaden, den 14. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 f 04 — Tgb. Nr. 210/52.

SS7

Einführung technischer Baubestimmungen.

DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — Aug. Sept. 1952

DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — Aug. Sept. 1952.

Bezug: 1) Runderlaß des ehem. RAM vom 8. Januar 1942 (RABL. I, S. 38 und ZdB, Seite 135).

2) Einführungserlaß des ehem. RAM vom 15. März 1943 (RABl. I S. 202 und ZdB S. 214) und vom 19. Juni 1943 (RABl. I S. 353).

Unter der Obmannschaft von Herrn Prof. Dr. Ing. Hummel, Aachen, hat ein Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß die Normblätter DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — ausgearbeitet. Diese beiden Normblätter ersetzen künftig folgende Normen:

- 1) DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton — Ausgabe März 1943,
- 2) DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen — Ausgabe März 1943,
- 3) DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton — Ausgabe März 1943,
- 4) DIN 4155 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Ziegelsplittbeton — Ausgabe Okt. 1945,
- 5) DIN 399 — Hüttenchwemmsteine — Ausgabe Okt. 1941,
- 6) DIN 400 — Schlackensteine — Ausgabe Okt. 1941,
- 7) DIN 1059 — Schwemmsteine aus Naturbims — Ausgabe Okt. 1941,
- 8) DIN 4161 — Ziegelbetonsteine — Ausg. Okt. 1945.

Das Normblatt DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und das Normblatt DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — dienen ebenso wie das bereits mit meinem Erlaß vom 4. Februar 1952 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführte Normblatt DIN 105 — Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel — (Ausgabe Jan. 1952), als Grundlage für die Bestimmungen über Mauerwerk aus künstlichen Steinen im Normblatt DIN 1053, dessen endgültige Fassung in Kürze als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt wird.

Bei Verwendung von Hohlblocksteinen Hbl 50 (Mindestdruckfestigkeit 50 kg/cm²) haben sich bis auf weiteres die Baugenehmigungsbehörden durch Feststellung der Druckfestigkeit der bei den Bauvorhaben angelieferten Steine zu vergewissern, daß die erforderlichen Steinfestigkeiten vorhanden sind. Die Verwendung von Hohlblocksteinen Hbl 50 ist nur dann zu gestatten, wenn der Bauherr sich verpflichtet, die durch die Feststellung der Druckfestigkeit der angelieferten Steine entstehenden Kosten zu tragen. Mein Erlaß vom 28. Juli 1952 betr. Gütesicherung der Betonzeugnisse wird hierdurch nicht berührt.

Die bisher in DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton — und DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen — genormten T-Steine kleineren Formates sind vom Arbeitsausschuß auf Grund eingehender Überlegungen nicht mehr in die Normen aufgenommen worden. Die Verwendung von T-Steinen größeren Formates mit Hohlräumen werde ich einstweilen durch Zulassungen regeln.

Die Normblätter DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an die Stelle der unter Ziffer 1—8 aufgeführten Normblätter, die dann ihre Gültigkeit verlieren. Die Anwendung des Normblattes DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton — und DIN 18 152 — Vollsteine aus Leichtbeton — bereits vor dem 1. Januar 1953 ist erwünscht.

Ich bitte, die Einführung der beiden Normenblätter den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben und das mit Erlaß vom 28. Juli 1951. — 61 f 02 — Tgb. Nr. 299/51 übersandte Verzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Abdrucke der beiden Normblätter sind vom Beuth-Vertrieb Berlin W 15, Uhlendstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss) zu beziehen.

Wiesbaden, den 14. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 f 14/07 (33/34) — Tgb. Nr. 6915/52

SSS

Aufbau und Zuständigkeit der Wohnungsbehörden; Auflösung und Neuwahl der Wohnungsausschüsse.

Bezug: Erlaß vom 15. Mai 1952. In Abschnitt A I b. des Bezugserrlasses sind die Worte:

„Regierungspräsident (Bezirkswohnungsbehörde)“ zu streichen und durch die Worte: „Kreisrausschuß (Kreiswohnungsbehörde)“ zu ersetzen.

Wiesbaden, den 19. 8. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Oberste Wohnungsbehörde — Az.: V A/3 — 56 a 04 — 6602/52

SS9

Merkblatt über Kinderlähmung zur Aufklärung der Bevölkerung (Bearbeitet in der Neurologischen Univ.-Klinik, Hamburg-Eppendorf) — Prof. Dr. Pette —

1. Wesen der Krankheit

Die spinale Kinderlähmung ist eine Infektionskrankheit, die im Spätsommer und Herbst in bestimmten, von Jahr zu Jahr wechselnden Gebieten gehäuft auftritt. Sie befällt vorwiegend Kinder, verschont aber auch nicht Erwachsene.

Der Erreger der Krankheit, ein Virus, gelangt durch die Schleimhäute des Nasen-Rachenraumes, häufiger aber noch durch die Schleimhäute des Magen-Darmkanals in den Körper und eventuell auch in das Zentralnervensystem. Hier befällt das Virus entweder nur die Hirn- und Rückenmarkshäute oder es ruft zugleich eine Wirkung auf das Nervengewebe hervor. Es verbleibt im allgemeinen nur wenige Tage im Nasen-Rachenraum, dagegen wochenlang im Darm und wird mit dem Stuhl ausgeschieden. Viele Menschen beherbergen das Virus zur Zeit einer Epidemie, ohne selbst Krankheitserscheinungen zu zeigen. Nur ein geringer Teil der Infizierten erkrankt mit Lähmungen.

2. Die Krankheitszeichen

Die ersten Zeichen der Krankheit können uncharakteristisch sein. Es sind die gleichen Symptome, wie sie auch zu Beginn anderer Infektionskrankheiten vorkommen: leichtes bis mäßiges Fieber, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit, Rachenkatarrh. Von diesen Erscheinungen kann sich der Kranke in wenigen Tagen völlig erholen. In anderen Fällen tritt nach etwa 2—4 Tagen erneut Fieber auf; es wird dann über Kopf-, Nacken- oder auch Rückenschmerzen geklagt; dabei besteht oft Übelkeit und Brechreiz. Das Fieber hält an und es kann im weiteren Verlauf zu Lähmungen kommen. Die Krankheit erschöpft sich aber nicht selten im Zustand der Hirnhautentzündung, so daß Lähmungen nicht auftreten. Hinsichtlich Ausmaß und Verteilung sind die Lähmungen sehr verschieden; häufig beschränken sie sich auf wenige Muskeln. Das erste Stadium der Krankheit fehlt manchmal; oft wird es auch übersehen oder verkannt. Die Lähmungen treten dann anscheinend ganz unvermittelt auf.

3. Wie soll man sich in Epidemiezeiten verhalten?

Wir kennen in den Erreger der Kinderlähmung im menschlichen Körper ab-

tötendes Mittel nicht; deshalb muß das Hauptgewicht auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung der Infektion gelegt werden.

a) Da das Virus der spinalen Kinderlähmung meist vom Mensch zu Mensch übertragen wird, ist besondere Vorsicht solchen Personen gegenüber geboten, die mit Kranken in Berührung kommen. Diese Menschen können, auch ohne selbst zu erkranken, das Virus weiter verbreiten.

b) Man beachte zur Zeit einer Epidemie die Regeln der körperlichen Hygiene in besonderem Maße, da das Virus in erster Linie mit dem Stuhl ausgeschieden und auf diesem Wege verbreitet wird (Säuberung der Hände vor jeder Mahlzeit, Fliegenbekämpfung). Es sei besonders darauf hingewiesen, daß verunreinigte Nahrungsmittel, wie auch verunreinigtes Wasser der Virusverbreitung Vorschub leisten können.

c) Es ist möglich, mit Formalin- und Chlorkalklösungen eine sichere Grobdesinfektion durchzuführen. Die gesunden Personen aus der Umgebung an Kinderlähmung Erkrankter sind darüber zu belehren, daß gerade sie unter Umständen den Erreger im Stuhl beherbergen und ausbreiten; deshalb sollten auch diese Personen eine Chlorkalk-Stuhldesinfektion durchführen und die allgemeinen Regeln der Hygiene besonders beachten.

d) Jede Überbelastung in körperlicher Hinsicht (Sport, Strapazen aller Art, Klassenreisen), wie auch Durchkühlung und Durchnässung können das Lähmungsstadium in Gang bringen und leichte Erkrankungen in schwerere umwandeln. Man vermeide insbesondere plötzliche Abkühlungen (Baden an heißen Tagen). Aus gleichem Grunde empfiehlt es sich dringend, bei verdächtigen Erscheinungen sofort strenge Bettruhe einzuhalten.

4. Wann ist der Arzt zu Rate zu ziehen?

Nicht alle während einer Epidemie auftretenden, vorangehend aufgezählten Krankheitserscheinungen sind durch die spinale Kinderlähmung bedingt. Es ist aber in jedem Falle ein Arzt zu Rate zu ziehen, wenn sich Steifheit der Nackenmuskulatur, Kopfschmerzen, Schwäche und Lähmungen einzelner Muskelgruppen auch nur andeutungsweise zeigen.

5. Keine unnötige Furcht!

Ist ein Krankheitsfall in der Nachbarschaft aufgetreten, so ist damit noch kein Grund zur Beunruhigung gegeben, da es keineswegs zu einem gehäuftem Auftreten von Lähmungsfällen in der Umgebung kommen muß.

Zu Dauerlähmungen, oder zum Tode führt die Krankheit nur in einem kleinen Prozentsatz der Fälle.

Vorstehendes Merkblatt wird seitens des Bundes-Innenministeriums zur Aufklärung der Öffentlichkeit empfohlen. Es soll das fachlich überholte Kinderlähmungs-Merkblatt des ehemaligen Reichsgesundheitsamtes aus 1944 (Reichsgesundheitsblatt 1944 S. 65) vorläufig ersetzen. Angesichts der augenblicklich auch in Hessen ansteigenden diesjährigen Poliomyelitis-Welle bitte ich alle Herren Oberbürgermeister und Landräte, unter Anhören der Stadt- bzw. Kreisärzte dieses Aufklärungsblatt insbesondere in allen Gemeinden mit Poliomyelitisbefall umgehend ortsüblich bekanntmachen zu lassen.

Wiesbaden, den 20. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c. (Hyg.)

§ 90

Soziale Kriegsopferfürsorge;

hier: Erziehungsbefehlfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791).

Zur Durchführung der §§ 25 bis 27 BVG hat die Bundesregierung die Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (Gem. Min. Bl. Nr. 29 S. 256) erlassen. Eine auszugsweise Abschrift ist in Anlage 1 beigelegt. Die beteiligten Bundesminister haben außerdem in einem Verwaltungserlaß vom 31. März 1952 (vgl. Anlage 2) nähere Bestimmungen getroffen. Im einzelnen gebe ich für die Gewährung von Erziehungsbefehlfen folgende Richtlinien:

I.

Zweck der Erziehungsbefehlfen

§ 27 BVG bestimmt, daß den unterhaltsberechtigten Kindern eines Beschädigten und den versorgungsberechtigten Waisen durch die Gewährung von Erziehungsbefehlfen eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung ermöglicht und ihre körperliche, geistige und sittliche Erziehung so sichergestellt werden soll, wie es ihren persönlichen und den allgemeinen Verhältnissen angemessen ist.

Wie alle Leistungen der sozialen Fürsorge dem Zweck dienen sollen, den Beschädigten und Hinterbliebenen zu helfen, die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern, so sollen die Erziehungsbefehlfen den Kindern eine Ausbildung ermöglichen, die sie ohne den Verlust oder die Schädigung ihres Ernährers vermutlich hätten erhalten können. Welche Ausbildung ein Kind vermutlich hätte erhalten können, ist nicht nur nach dem Beruf und dem damaligen Einkommen des Ernährers, sondern auch danach zu beurteilen, welche Ausbildungspläne die Eltern hatten.

Hauptziel der Erziehungsbefehlfen ist es, Kindern und Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen, deren Abschluß nach menschlichem Ermessen die Gewähr möglichst sicherer Existenzgrundlagen bietet. Daher ist im Hinblick auf Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Berufsausbildung für praktische Berufe besonders zu fördern.

II.

Zuständigkeit

Die Hauptfürsorgestellten entscheiden über die Gewährung von Erziehungsbefehlfen:

- a) für Kinder aus dem in der Sonderfürsorge (§ 25 Abs. 2 BVG) betreuten Personenkreis,
- b) für Studierende an Hochschulen und Universitäten.

In allen anderen Fällen entscheiden die Bezirksfürsorgestellten.

Örtlich zuständig ist die Fürsorgestelle, in deren Bezirk der Beschädigte oder Hinterbliebene, für dessen Kind eine Erziehungsbefehlfen beantragt wird, seinen Wohnsitz hat. Nur wenn Kinder und Jugendliche einen anderen eigenen Wohnsitz haben (z. B. volljährige Jugendliche oder Vollwaisen), ist die Fürsorgestelle ihres Wohnsitzes zuständig.

III.

Personenkreis

Erziehungsbefehlfen können gewährt werden:

- a) für Waisen, die Versorgungsbezüge nach §§ 45 ff BVG erhalten; ihnen gleichgestellt sind Kinder von Kriegsgefangenen, denen Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbefehlfen für Angehörige von Kriegsgefangenen vom

13. Juni 1950 (BGBl. I S. 204) gewährt werden,

- b) für unterhaltsberechtigte Kinder eines Beschädigten, der Rentenbezüge nach §§ 29 ff BVG erhält.

Als Waisen bzw. unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des BVG gelten: eheliche und für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, unter bestimmten Voraussetzungen auch Pflegekinder und uneheliche Kinder (vgl. § 32 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 BVG).

Für Waisen und Kinder von Beschädigten werden nach dem BVG Versorgungsbezüge grundsätzlich bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Auch über dieses Alter hinaus können die Bezüge weiter gezahlt werden, und zwar bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, solange ein Jugendlicher die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet hat. Ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus können Versorgungsbezüge für Jugendliche weiter gewährt werden, solange sie sich wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, längstens jedoch bis zu ihrer Verheiratung. Hierüber hinaus ist bei der Gewährung von Erziehungsbefehlfen für Waisen, gleichgestellte Kinder von Kriegsgefangenen und Kinder von Beschädigten eine weitere Ausnahmeregelung getroffen: sie können auch dann noch eine Erziehungsbefehlfen erhalten, wenn die Zahlung der Waisenrente wegen Überschreitung der Altersgrenze (18. bzw. 24. Lebensjahr) eingestellt ist. Diese Fälle müssen jedoch besonders begründet sein, d. h. es müssen Umstände vorliegen, unter denen die Nichtgewährung der Erziehungsbefehlfen eine besondere Härte darstellen würde.

Beispiel: Der älteste Sohn einer kinderreichen Familie hat nach seiner Schulentlassung sofort eine Stelle als ungelernter Arbeiter angenommen, um mit seinem Verdienst die wirtschaftliche Situation der Familie zu erleichtern. Der Berufsberater des Arbeitsamtes hat festgestellt, daß der Jugendliche eine besondere Begabung für einen technischen Beruf hat. Der 20jährige Jugendliche möchte nun Elektrotechniker werden und eine entsprechende Fachschule besuchen. Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie ist ihm dies nicht möglich. Der Vater war Angestellter. Wenn er noch leben würde, hätte der Sohn diese Berufsausbildung vermutlich erhalten können. Die Ablehnung der Erziehungsbefehlfen wäre in diesem Fall eine besondere Härte.

IV.

Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungsbefehlfen**1. Eignung.**

Die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung einer Erziehungsbefehlfen ist die Eignung des Kindes oder Jugendlichen für die begonnene bzw. angestrebte Ausbildung; es müssen also die für die gewünschte Ausbildung erforderlichen körperlichen und geistigen Anlagen und Fähigkeiten vorhanden sein.

Soll die Erziehungsbefehlfen den Besuch einer allgemein bildenden Schule ermöglichen, so ist daher vor der Entscheidung über den Antrag ein Eignungsgutachten der in Frage kommenden Schulleiter anzufordern. Von der Einholung eines Eignungsgutachtens kann nur dann abgesehen werden, wenn die letzten Leistungs- und Führungszeugnisse der Schulen so gut sind, daß Zweifel an der Eignung des Kindes nicht bestehen können.

Werden Erziehungsbefehlfen beantragt für eine Berufsausbildung, gleichgültig ob es sich um eine praktische Lehre oder den Besuch von Berufsfach-, Fach-, Hochschulen oder Universitäten handelt, müs-

sen die vom Landesarbeitsamt bestimmten Berufsberater gutachtlich über die Eignung der Jugendlichen, über Berufsaussichten und die Art der Ausbildung (d. h. den zweckmäßigsten Ausbildungsgang) gehört werden. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen hat als Gutachter die Leiter der Abteilung Berufsberatung bei den zuständigen Arbeitsämtern verantwortlich beauftragt (vgl. Anlage 3).

Ergibt das Gutachten eines Schulleiters bzw. Berufsberaters, daß es an der persönlichen Eignung des Kindes oder Jugendlichen für die gewünschte Ausbildung mangelt, oder daß der angestrebte Beruf nach der Arbeitsmarktlage aussichtslos ist, so kann eine Erziehungsbefehlfen für diese Ausbildungsart nicht bewilligt werden. In solchen Fällen sollen die Fürsorgestellten im Benehmen mit dem Schulleiter bzw. Berufsberater und den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen beraten, welche andere Ausbildungsart ggf. geeigneter erscheint. Bestehen Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zur Ausübung eines bestimmten Berufes, empfiehlt es sich, das Gesundheitsamt zu Rate zu ziehen.

2. Bedürftigkeit.

Erziehungsbefehlfen können nur gewährt werden, wenn die eigenen Mittel des Jugendlichen oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht ausreichen, die Ausbildungskosten zu bestreiten. Zur Deckung der Ausbildungskosten soll grundsätzlich das eigene Einkommen des Jugendlichen oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen herangezogen werden, das über der Grenze liegt, die sich aus dem für sie örtlich geltenden zweifachen Fürsorgersatz zuzüglich der zweifachen Teuerungszulage und des einfachen Betrages der tatsächlichen Miete (bei Jugendlichen ggf. ihres Mietanteils) ergibt.

Der so errechnete Betrag stellt die untere Bedürftigkeitsgrenze dar: ist ein höheres Einkommen nicht vorhanden, so ist die Erziehungsbefehlfen in Höhe der vollen tatsächlichen Ausbildungskosten zu gewähren, während Einkommen, das diese unterste Grenze überschreitet, auf die Ausbildungskosten anzurechnen und nur der sich ergebende Fehlbetrag als Erziehungsbefehlfen zu zahlen ist. Eine allgemeine obere Bedürftigkeitsgrenze, die die Gewährung einer Erziehungsbefehlfen absolut ausschließt, ist nicht bestimmt worden; sie ergibt sich im Einzelfall jedoch aus dem Vergleich des anrechnungspflichtigen Einkommens mit den notwendigen Kosten der jeweiligen Ausbildung.

Nicht verwertungspflichtig sind kleinere Vermögen bis zum Werte von 6000 DM. Ist Grundvermögen mit einem 6000 DM übersteigenden Einheitswert durch Hypotheken oder sonstige Grundpfandrechte so hoch belastet, daß bei seiner Veräußerung nach Abzug der grundbuchlich gesicherten Forderungen ein sehr geringes effektives Vermögen verbleiben und durch die Veräußerung eine Notlage der Kriegsopfer herbeigeführt werden würde, so ist die Verwertung nicht zu fordern. Nicht verwertungspflichtig ist ferner Vermögen, das zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder Einrichtung eines Hausstandes aus öffentlichen Mitteln (z. B. aus dem Lastenausgleich) gewährt wird. Im übrigen finden unter Beachtung von § 23 Abs. 1 RGr. die Vorschriften des § 15 RGr Anwendung.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers und einer nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Bedürftigkeit ist die weitere Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsbefehlfen.

3. Kausalzusammenhang.

Das Unvermögen, die Ausbildungskosten aus den eigenen Mitteln der Kinder bzw. Jugendlichen oder ihrer unterhaltspflicht-

tigen Angehörigen zu bestreiten, muß nach Ziff. IV, 2 der Verwaltungsvorschriften vom 10. 12. 1951 und Ziff. 1 Buchst. b) des Bundeserlasses vom 31. 3. 1952 auf dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers beruhen. Durch den Hinweis auf § 22 RGr. ist aber klargestellt, daß dieser ursächliche Zusammenhang angenommen werden kann, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Der unter Ziff. 7 des Erlasses vom 31. 3. 1952 enthaltene Hinweis auf § 23 Abs. 2 RGr. wonach im Interesse des erstrebten Zieles bei der Entscheidung über Anträge alle Härten möglichst vermieden werden sollen, hat auch Bedeutung für die Feststellung des Kausalzusammenhangs.

V

Ausbildungsarten

1. Allgemeinbildende Schulen

Erziehungsbeihilfen können für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die allgemein bildende Schulen oder sonstige Ausbildungsstätten besuchen. Zu den allgemein bildenden Schulen gehören Volksschulen, Mittelschulen, Aufbauschulen, höhere Schulen, Abendschulen und Spätheimkehrerlehrgänge, die mit der Reifeprüfung (Abitur) abschließen. Sonstige Ausbildungsstätten sind z. B. Volkshochschulen, Stenographenvereine, Institute, die Kurse in Fremdsprachen, Maschinenschriften, Buchführung, Musik, Ausgleichsgymnastik für Körper- und Haltungsschäden, Handfertigkeiten etc. geben.

Für Kinder im volksschulpflichtigen Alter (d. h. in der Regel bis zum 14. Lebensjahr) sollen Erziehungsbeihilfen im allgemeinen nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden. Härten sind aber auch hier zu vermeiden, insbesondere wenn volksschulpflichtige Kinder aus besonderen Gründen eine auswärtige oder von der elterlichen Wohnung sehr weit entfernte Schule besuchen.

Beispiel: Eine wegen Fliegerbeschadens evakuierte Kriegerwitwe, die mit ihrer Rente und einem sehr geringen Arbeitseinkommen drei schulpflichtige Kinder zu versorgen hat, muß ihren 12jährigen Sohn täglich in die Hilfsschule einer benachbarten Großstadt schicken. Hierdurch entstehen Fahrtkosten und erhöhte Ausgaben für Verpflegung und Kleidung. Obwohl das Kind noch im volksschulpflichtigen Alter ist, wäre eine Erziehungsbeihilfe zu gewähren.

In der „Weisung für die Ausbildungshilfe“ des Hauptamtes für Soforthilfe vom 29. Februar 1952 ist unter § 4 Ziff. 2 bestimmt, daß Mittel- und Oberschüler nicht als „volksschulpflichtig“ gelten. Es bestehen keine Bedenken, bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen von derselben Auslegung auszugehen. Entscheidend muß aber in allen Fällen, gleichgültig ob es sich um Volksschüler handelt oder um noch nicht 14jährige Mittel- oder Oberschüler, das echte Bedürfnis für eine Erziehungsbeihilfe sein. Da in Hessen Schulgeld-, Lehr- und Lernmittelfreiheit besteht, wird es für die Beurteilung der Frage, ob Schülern allgemein bildender Schulen Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG zu gewähren sind, ohnehin auf ein sorgfältiges und verständnisvoll prüfendes Eingehen auf die Gesamtverhältnisse und Besonderheiten des Einzelfalles ankommen. In erster Linie zu berücksichtigen sind Fälle, in denen ein nur geringes Familieneinkommen zusammenfällt mit Kinderreichtum oder Krankheit in der Familie oder Berufstätigkeit der Mutter unter Aufwendung besonderer Tatkraft, und die intensive Förderung einer umfassenden Ausbildung der Kinder eine allgemeine Hebung der sozialen Lage der Familie verspricht.

2. Praktische Berufsausbildung

Erziehungsbeihilfen sind insbesondere zu gewähren für die praktische Ausbildung der Jugendlichen in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang, d. h. eine Lehre, vorgeschrieben ist. Eine praktische Ausbildung kommt für die Berufe des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft und Berufe anderer Gewerbezweige (z. B. Spediteure, Drogisten, Zahn-techniker, Wirtschaftlerinnen, Köchinnen, Verkäuferinnen) in Betracht. Im Interesse der Jugendlichen ist darauf zu achten, daß ein ordentlicher Lehrvertrag vorliegt oder abgeschlossen wird. Auch ein Vor- oder Zwischenpraktikum, dessen Ableistung von Fach- und Berufsfachschulen ggf. verlangt wird, ist ein praktischer Ausbildungsabschnitt.

3. Berufsausbildung in Fachschulen und anderen Ausbildungsanstalten.

Auch für die Berufsausbildung in staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten können Erziehungsbeihilfen gegeben werden. Solche Ausbildungsanstalten sind:

Berufsschulen, Berufsfachschulen (z. B. Handelsschulen, Hauswirtschaftsschulen, Frauenfachschulen, Kinderpflegerinnen- und Hausgehilfenschulen),

Fachschulen und Seminare (z. B. Meister-schulen des Handwerks, Schulen für technische Assistentinnen, Sozialpädagogische Seminare, Wohlfahrtsschulen, Ingenieur- und Chemieschulen, Bau-schulen, Kranken- und Säuglingspflegeschulen, Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung, Schulen für Gymnastik und Krankengymnastik, Kunst- und Kunstgewerbeschulen, Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftsschulen),

Akademien und Hochschulen (z. B. Lehrerbildungsanstalten, Medizinische Akademien, Technische und Landwirtschaftliche Hochschulen, Wirtschaftshochschulen, Musikhochschulen, Universitäten).

Es ist darauf hinzuwirken, daß in den von den Erziehungsberechtigten oder Jugendlichen gewählten Ausbildungsstätten, gleichgültig um welche Ausbildung es sich handelt, nicht höhere Kosten als in anderen gleichwertigen Einrichtungen entstehen. In der Regel sollen die dem Heimatort nächstgelegenen Ausbildungsstätten in Anspruch genommen werden, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen (z. B. wenn ein Wechsel der Ausbildungsstätte den Abschluß einer bereits begonnenen Ausbildung erschweren oder verzögern würde).

VI.

Umfang der Beihilfen und ihre Bemessung nach Heranziehung eigenen Einkommens

Nach Ziff. V der Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 sollen die Erziehungsbeihilfen die notwendigen Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhalts während der Ausbildung umfassen und so bemessen sein, daß sie in Verbindung mit eigenem Einkommen des Jugendlichen und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen die Durchführung der Ausbildung sichern.

A. Kosten des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung

1. Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts des Kindes oder Jugendlichen sind nach Ziff. 3 des Erlasses vom 31. März 1952 unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs Jugendlicher nach den Vorschriften der Reichsgrundsätze zu bemessen; die Reichsgrundsätze sollen auch Anwendung finden bei der Prüfung, welche eigenen Mittel der Jugendliche und seine unter-

haltspflichtigen Angehörigen zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen haben.

Danach gelten für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts die gleichen Grundsätze und Maßstäbe wie in der Fürsorge überhaupt. Es ist also davon auszugehen, daß die örtlich maßgebenden Fürsorgerrichtsätze Inhalt und Umfang des notwendigen Lebensunterhalts in Normalfall decken, jedoch der Eigenart des Einzelfalles, insbesondere erhöhten Belastungen durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbstätigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft usw., durch Zuerkennung angemessener Mehrbedarfs-Zuschläge Rechnung zu tragen ist.

2. Für Kinder und Jugendliche in der Familiengemeinschaft sind Beihilfen zur Deckung ihres notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung daher in der Regel wie folgt zu berechnen:

a) Zugrundelegen ist der fürsorgerechtliche Bedarfssatz für die Familie, der sich aus den örtlich geltenden einfachen Fürsorgerrichtsätzen, zuzüglich Teuerungszulagen und Miete ergibt. Die Miete ist in der Regel in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen, soweit sie den örtlichen Verhältnissen, der Größe der Familie usw. etwa angemessen ist. Außerhalb dieser Bedarfsberechnung bleiben die nicht gesteigert unterhaltspflichtigen Familienangehörigen (z. B. Geschwister des auszubildenden Jugendlichen, Großeltern), wenn sie sich aus ihrem eigenen Einkommen unterhalten können, also nicht unterhaltsbedürftig sind. Von der Anwendung der Auffanggrenze ist mit Rücksicht auf § 23 Abs. 1 RGr. in der Regel abzusehen.

b) Die Berücksichtigung des besonderen Bedarfs Jugendlicher erfolgt für Lehrlinge und Anlernlinge nach dem neuen § 11 e RGr., der in dem zu erwartenden Fürsorge-Änderungs- und Ergänzungsgesetz vorgesehen ist und lautet:

„Bei minderjährigen Lehrlingen und Anlernlingen ist zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhaltes (§ 6 Buchstabe a) ein Mehrbedarf in Höhe ihres Richtsatzes anzuerkennen.“

Für andere in Ausbildung stehende Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen, welcher Mehrbedarf zur Deckung höherer Kosten ihres laufenden Lebensunterhalts besteht; Höchstgrenze des ggf. zuzubilligenden Mehrbedarfs ist der jeweilige Richtsatzbetrag. Die Teuerungszulage bleibt bei Anerkennung des Mehrbedarfs für Lehrlinge und andere Jugendliche außer Ansatz.

c) dem nach a) und b) errechneten Bedarfsatz des notwendigen Lebensunterhalts ist das tatsächliche monatliche Nettoeinkommen aller in die Bedarfsberechnung einbezogenen Personen gegenüberzustellen. Hinzuzurechnen ist der Unterhalt, den die in die Bedarfsberechnung nicht einbezogenen Familienmitglieder nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu gewähren haben; für die Berechnung ihrer Unterhaltsleistung ist mein Erlaß vom 31. Dezember 1949 (Staatsanzeiger 1950 S. 14) sinngemäß abzuwenden. Als Nettoeinkommen gelten die gesamten Einkünfte in Geld oder Geldeswert (einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen Angehöriger, die nicht in Haushaltsgemeinschaft mit dem auszubildenden Jugendlichen leben); abzugsfähig sind die Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder einer entsprechenden privaten Versicherung, Kirchgeld, Notopfer Berlin und Aufwendungen für die mit der

Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Betriebsausgaben bei Gewerbebetrieben). Gelegentliche Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung und besonders zweckgebundene Leistungen (z. B. Pflege- und Führhundzulagen, Blindenpflegegeld, Ernährungszulagen, Gefährdetenzulagen usw. der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe) bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz. Wenn Empfänger von Ausgleichsrenten Einkünfte aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung haben, ist das vom Versorgungsamt ermittelte Einkommen hieraus zu Grunde zu legen.

Ergibt die Gegenüberstellung des Bedarfssatzes aus a) und b) mit dem nach c) ermittelten tatsächlichen Nettoeinkommen, daß dieses höher als der Bedarfssatz ist, kommen Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts nicht in Betracht. Ist der errechnete Bedarfssatz höher als das ermittelte Einkommen, so ist der Fehlbetrag als Beihilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung des Kindes bzw. Jugendlichen zu gewähren.

3. Für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts Jugendlicher außerhalb ihrer Familiengemeinschaft gelten grundsätzlich die gleichen Richtlinien. Im einzelnen ist jedoch für ihren Lebensunterhalt — einschließlich des Mehrbedarfs während der Ausbildung — zu Grunde zu legen:

- wenn sie im Haushalt verwandter (auch entfernt verwandter) Familien leben: der ihrem Alter entsprechende zweifache Fürsorgerrichtsatz für Haushaltsangehörige zuzüglich der einfachen Teuerungszulage und des einfachen angemessenen Mietanteils;
- wenn sie im Haushalt ihres Lehrherrn oder in Haushaltsgemeinschaft mit einer fremden Pflegefamilie leben: der zweifache Richtsatz für Haushaltsvorstände zuzüglich einfacher Teuerungszulage und des einfachen angemessenen Mietanteils;
- wenn sie völlig auf sich allein angewiesen sind (z. B. in Untermiete wohnen): der zweifache Richtsatz für Alleinstehende zuzüglich einfacher Teuerungszulage und einfacher Miete;
- wenn sie in Lehrlings-, Jugendwohnheimen oder Internaten leben: die einfachen monatlichen Heimpflege- bzw. Internatskosten, und zwar bis höchstens 4,75 DM pro Tag zuzüglich eines Taschengeldes von monatlich 7,50 DM. Für Jugendliche in Heimen und Internaten beträgt somit der Bedarfssatz für den notwendigen Lebensunterhalt im Höchstfall 150 DM.

Für die Richtsatzberechnung zu a) bis c) ist auszugehen von den im Bezirk des tatsächlichen Aufenthaltes geltenden Fürsorgerrichtsätzen. Dem hiernach in Frage kommenden Bedarfssatz ist gegenüberzustellen das eigene Einkommen des auszubildenden Jugendlichen und seiner Eltern einschließlich des Unterhalts gesetzlich verpflichteter Angehöriger, der diesen billigerweise zugemutet werden kann. Der etwaige Fehlbetrag zwischen Bedarfssatz und Einkommen ist Jugendlichen im Falle der notwendigen auswärtigen Unterbringung während der Ausbildung als Beihilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts zu gewähren.

Erhalten Jugendliche in ihrer Lehr- oder Ausbildungsstelle unentgeltlich Kost und

Logis, ist der laufende notwendige Lebensunterhalt in der Regel als gesichert zu betrachten.

B.

Beihilfen zur Deckung der Ausbildungskosten

1. Art und Inhalt der Beihilfen für Ausbildungskosten

In erster Linie sollen die Erziehungsbeihilfen die Deckung der vollen Ausbildungskosten sichern. Ausbildungskosten sind die Aufwendungen, die aus Anlaß und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung notwendig sind bzw. werden. Da in Hessen Schulgeld-, Lehr- und Lernmittelfreiheit besteht, entfällt im allgemeinen ein wesentlicher Teil der sonst üblichen Ausbildungskosten von vornherein. Infolgedessen sind insbesondere noch folgende Ausbildungskosten zu berücksichtigen:

- Kosten für Lernmittel, soweit die Kinder bzw. Jugendlichen sie nicht auf Grund der Lernmittelfreiheit erhalten. Hierzu können z. B. gehören: Schreib- und Zeichenmaterial, Bücher, Bedarfsmittel für Werk- und Handarbeitsunterricht, Materialien und Geräte für Fachunterricht.
- Gebühren für die Teilnahme an Kursen oder Unterrichtsstunden in Ausbildungsstätten, für die Schulgeldfreiheit nicht gewährt wird, sowie Sozialgebühren der Hochschulen und Universitäten;
- Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (vgl. Ziffer V, 3. letzter Absatz). Die Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung sind dabei zu beachten. Den zur Ausbildung auswärts untergebrachten Jugendlichen können die Kosten zu Heimfahrten zur Familie in angemessenen Zeitabständen gezahlt werden;
- Aufwendungen für Arbeitsausrüstung, insbesondere für Arbeitsgeräte und -werkzeuge, Materialien und Berufskleidung;
- einmalige Beihilfen in begründeten Sonderfällen, z. B. zur Beschaffung der erforderlichen Erstausrüstung zu Beginn einer Ausbildung oder eines neuen Ausbildungsabschnitts oder für erhöhte Aufwendungen aus Anlaß der Vorbereitung und Ableistung von Prüfungen und Examen.

Die vorstehenden Ausbildungskosten sind ihrer Natur nach zum Teil laufende oder kurzfristig wiederkehrende, zum Teil nur einmalige oder in großen Zeitabständen entstehende Ausgaben. Daher sind Erziehungsbeihilfen sowohl regelmäßig monatlich als auch einmalig zu gewähren.

Die monatlichen Erziehungsbeihilfen sollen die tatsächlichen laufenden Ausbildungskosten (z. B. Unterrichtsgelder, ständige Fahrtkosten) und die kurzfristig wiederkehrenden Aufwendungen (z. B. für Schreib- und Zeichenmaterial, Bedarfsmittel für den Fachunterricht, Arbeitsmaterialien) abgeben. Für die letztgenannten Aufwendungen ist der durchschnittliche Bedarf nach den allgemeinen Erfahrungen zu schätzen und mit einem monatlichen Pauschalbetrag vorläufig zu berücksichtigen; werden bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts für diese Zwecke höhere Ausgaben nachgewiesen, ist ein entsprechender Ausgleichsbetrag zu zahlen. In den Pauschalbetrag, der die in kürzeren Abständen wiederkehrenden Aufwendungen berücksichtigen soll, können Kosten für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Besuch von Ausstellungen und Museen, Filmvorführungen, Besichtigungen, Schulwanderungen usw.) mit einem kleineren Betrag bis zu 3 DM monatlich einbezogen werden.

Die nachgewiesenen einmalig oder in längeren Zeitabständen entstehenden Aus-

bildungskosten sind, soweit sie angemessen erscheinen, durch einmalige Beihilfen abzugelten, und zwar ggf. neben den monatlichen Erziehungsbeihilfen.

2. Berechnungsmethode

Wie bereits unter Ziff. IV, 2 ausgeführt, ergibt sich aus der Addition der maßgebenden doppelten Fürsorgerrichtsätze einschließlich Teuerungszulagen und des einfachen Betrages der Miete (bei Jugendlichen evtl. ihres Mietanteils) derjenige Einkommensbedarfssatz, der die Bewilligungsgrenze für die vollen Ausbildungskosten darstellt; hierüber hinausgehendes Einkommen ist auf die Kosten der Ausbildung anzurechnen. Für Erziehungsbeihilfen nach dem BVG gelten also zwei verschiedene Bedürftigkeitsgrenzen: für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts gelten die Reichsgrundsätze und die hierzu unter IV A gegebenen Erläuterungen, dagegen für Beihilfen zur Deckung der notwendigen Ausbildungskosten die höhere Bedürftigkeitsgrenze nach dem 2fachen Fürsorgerrichtsatz usw.

Gemäß Ziff. 5 Buchst. d) des Erlasses der beteiligten Bundesministerien vom 31. März 1952 sind Ausbildungskosten im Rahmen der Erziehungsbeihilfen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits bei Bemessung der Ausgleichsrente für Waisen oder Beschädigte vom Einkommen des Jugendlichen abgesetzt worden sind. Solche nach dem BVG abzugsfähigen Ausbildungskosten sind jedoch nur Lehr- oder Schulgeld und die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte; außerdem ist für ihre Berücksichtigung bei Festsetzung der Ausgleichsrente Voraussetzung, daß Jugendliche eigenes Einkommen haben.

Bei der Prüfung von Anträgen muß unter Beachtung des Bundeserlasses vom 31. März 1952 Ziff. 5 Buchst. a) bis d), praktisch wie folgt verfahren werden:

Wenn die Prüfung ergeben hat, daß eine Beihilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts zu gewähren ist, sind die Ausbildungskosten zu ermitteln, und insoweit voll zu übernehmen, als eine Berücksichtigung bei den Ausgleichsrenten nicht erfolgt ist. Hat die Prüfung gezeigt, daß der notwendige Lebensunterhalt als gesichert zu betrachten ist, so muß gleichwohl weiterhin geprüft werden, ob und in welcher Höhe eine Erziehungsbeihilfe für die reinen Ausbildungskosten — ggf. abzüglich der bei den Ausgleichsrenten bereits berücksichtigten Kosten — zu gewähren ist:

- Zunächst ist zu ermitteln, ob das eigene Einkommen des auszubildenden Kindes oder Jugendlichen den jeweils geltenden zweifachen Fürsorgerrichtsatz einschließlich Teuerungszulage zuzüglich des einfachen Betrages der Miete, ggf. seines Mietanteils, übersteigt. Ist dies der Fall, so ist der Überschreibungsbetrag auf die Ausbildungskosten anzurechnen. Für auswärts untergebrachte Jugendliche gilt hinsichtlich der Bestimmung ihres Richtsatzes das unter VI A 3 Buchst. a) bis c) Gesagte; für Jugendliche in Heimen gelten die einfachen monatlichen Pflegesätze des Heimes zuzüglich Taschengeld als unterste Bedarfsgrenze.
- Sodann ist festzustellen, ob und insoweit das Einkommen der Eltern die für sie und ihre unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen geltenden zweifachen Fürsorgerrichtsätze einschließlich Teuerungszulage zuzüglich des einfachen Betrages der Miete übersteigt. Hierbei ist der auszubildende Jugendliche nur dann in die Bedarfsberechnung aufzunehmen, wenn die

vorherige Prüfung nach a) ergeben hat, daß sein eigenes Einkommen unter der für ihn geltenden anrechnungsfreien Grenze liegt.

Haben sowohl der Jugendliche als auch seine Eltern Einkommen, das diese Grenzen überschreitet, sind beide Überschreibungsbeträge auf die Beihilfe für Ausbildungskosten anzurechnen.

- c) Auf die Ausbildungskosten sind schließlich diejenigen Beträge anzurechnen, die dem Jugendlichen als Unterhalt von anderen gesetzlich verpflichteten Angehörigen gewährt werden. Unter Ziff. 5 Buchst. c) des Bundeserlasses vom 31. März 1952 wird jedoch ausdrücklich auf § 23 Abs. 1 RGr verwiesen, wonach Hilfe auch dann zu gewähren ist, wenn zwar die Leistungen aus dem Einkommen oder Vermögen der Kriegsoffer oder ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen bestritten werden könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen. In der Regel wird daher auf Ausbildungskosten nur der Unterhalt anzurechnen sein, der dem Jugendlichen von anderen Angehörigen als den Eltern tatsächlich gewährt wird. Härten sind in jedem Fall zu vermeiden.

3. Zuschläge für Kriegerwitwen bei der Bedarfserrechnung

Werden Erziehungsbeihilfen nur für Ausbildungskosten gewährt, sind bei der Berechnung auf der Bedarfsseite in sinnvoller Anwendung der in dem kommenden Fürsorgeänderungsgesetz vorgesehenen Vorschriften für Kriegerwitwen Zuschläge in Höhe von 20% ihres einfachen Richtsatzbetrages (ohne Teuerungszulage) einzusetzen, wenn sie mit mindestens zwei Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung zu sorgen haben, oder wenn Kriegerwitwen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend mindestens zwei Drittel erwerbsbeschränkt sind.

4. Einkommensermittlung bei Erziehungsbeihilfen für Ausbildungskosten

§ 23 Abs. 2 RGr. bestimmt, daß bei der Prüfung, welche Hilfe die soziale Fürsorge gewähren soll, entgegenkommend zu verfahren und dabei besonders auch der Aufwand für die Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder zu berücksichtigen ist. Die Anwendung der unter Ziff. 5 des Bundeserlasses vom 31. März 1952 festgelegten allgemeinen Grundsätze über die Heranziehung des eigenen Einkommens, das den 2fachen Fürsorgeertrags überschreitet, darf deshalb nicht dadurch zur Härte führen, daß der Begriff des Nettoeinkommens zu eng gefaßt und die Übernahme notwendiger Ausbildungskosten hierdurch von vornherein ausgeschlossen wird.

Von den Bruttoeinkünften sind abzusetzen:

- Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder einer entsprechenden privaten Versicherung und zu Zusatzversicherungs- oder ähnlichen Kassen, Kirchgeld, Notopfer Berlin;
- 50% der Grundrente, die Kriegsbeschädigte nach § 31 BVG erhalten, mindestens jedoch 10 DM monatlich; (gleichartige Regelung wie in dem vorgesehenen neuen § 11 c RGr.);
- die Kosten der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sowie 10% des Bruttoeinkommens aus nicht-selbständiger Arbeit für den erhöhten Bedarf Erwerbstätiger an Kleidung, Ernährung, Erholung usw.

Einkünfte, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, sonstige Sachbezüge), sollen von den Versorgungsämtern nach den Durchführungsbestimmungen zu § 33 BVG

mit den ortsüblichen Mittelpreisen angesetzt werden; die ortsüblichen Mittelpreise werden von den Versorgungsbehörden bemessen nach der „Einheitlichen Bewertung der Sachbezüge“, die auch für die Zwecke der Sozialversicherung Anwendung findet. Es ist daher zweckmäßig, bei der Einkommensermittlung für die Bemessung von Erziehungsbeihilfen Einkommen in Form von Sachbezügen mit den gleichen Bewertungssätzen zu berücksichtigen (vgl. Anlage 4).

Nicht als Einkommen anzurechnen sind gelegentliche Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung und zweckgebundene Sonderleistungen wie z. B. Pflege- und Führungszulagen, Blindenpflegegeld, Beihilfen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe für Ernährung, Bettung, Kleidung sowie Hausrat- und Aufbauhilfen nach dem SHG.

Das Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit, Sozialversicherungs- und Versorgungsrenten, Unterhaltshilfe und Unterhaltszuschuß nach dem SHG, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge, Kranken- und Hausgeld der gesetzlichen oder einer privaten Versicherung ist wie üblich nachzuweisen (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Rentenbescheid oder Bescheinigung der zahlenden Stelle, Meldekarte des Arbeitsamtes usw.).

Haben Empfänger von Ausgleichsrenten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, so ist das von ihrem Versorgungsamt festgestellte Einkommen hieraus zugrunde zu legen. Falls keine Ausgleichsrente gewährt wird, muß eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gefordert werden, aus der sich Art und Höhe des von ihm festgestellten Einkommens ergeben; erfolgt weder eine Veranlagung noch eine Feststellung des Einkommens durch das Finanzamt, ist die Ermittlung des Einkommens durch die Fürsorgestellen selbst vorzunehmen. Für diese Fälle können die Verwaltungsvorschriften vom 16. Juni 1952 zum Blindenpflegegeldgesetz (Staatsanzeiger S. 539) zu Art. 3 Ziff. 6 bis 11 herangezogen und sinngemäß angewendet werden.

VII.

Dauer der Erziehungsbeihilfen

Ihrem Sinn und Zweck entsprechend sind Erziehungsbeihilfen bis zur Beendigung der Ausbildung zu gewähren, wenn und solange die Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Eignung) gegeben sind. Die Dauer der Beihilfen soll sich jedoch auf die notwendige Mindestausbildungszeit beschränken; diese richtet sich bei allgemein bildenden Schulen, Fachschulen und anderen Ausbildungsanstalten nach der Zahl der Schuljahre oder Semester, die für den normalen Ablauf der Ausbildung jeweils vorgeschrieben sind. Die Mindestausbildungszeit für die praktische Berufsausbildung bestimmt sich nach der Zahl der für die einzelnen Berufe üblichen Lehrjahre. Bestehen Zweifel über die Mindestausbildungszeit, so sind nähere Auskünfte der Schulleiter bzw. Berufsberater, Handwerkskammern oder anderer Berufsorganisationen einzuholen.

Die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen ist auf einen Ausbildungsabschnitt (Schuljahr, Lehrjahr, Semester), in jedem Fall aber längstens auf die Dauer eines Jahres zu befristet. Vor der Weiterbewilligung ist vom Empfänger bzw. Antragsteller nachzuweisen, daß die bisherige Ausbildung erfolgreich war und Bedürftigkeit auch weiterhin vorliegt. Der Nachweis der bisher erfolgreichen Ausbildung ist durch Vorlage von Schulzeugnissen bzw. einer Bescheinigung der für die Ausbildung verantwortlichen Stelle (Schulleiter, Meister usw.) zu erbringen. Für die Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gilt Ziffer VI dieses Erlasses.

VIII.

Verfahren und Rechtsmittel

1. Antragstellung

Erziehungsbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind:

- der Beschädigte für seine unterhaltsberechtigten Kinder oder diese selbst, wenn sie volljährig sind;
- Kriegshinterbliebene und Angehörige von Kriegsgefangenen für ihre unterhaltsberechtigten Kinder oder diese selbst, wenn sie volljährig sind;
- der gesetzliche Vormund einer Vollwaise oder diese selbst, wenn sie volljährig ist.

Die Anträge sind schriftlich bei der nach Ziffer II dieses Erlasses örtlich zuständigen Bezirksfürsorgestelle einzureichen, und zwar auch dann, wenn es sich um Anträge für Kinder aus dem Personenkreis der Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 BVG oder um Anträge zur Ermöglichung eines Hochschulstudiums handelt, über die die Hauptfürsorgestellen entscheiden. In Anlage 5) ist ein auf diesen Erlaß abgestelltes Antragsmuster beigelegt, das nach den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltungen ggf. zu ergänzen ist.

Erziehungsbeihilfen sind vom ersten Tag des Antragsmonats, frühestens jedoch ab 1. April 1952 zu gewähren. Zur Wahrung dieser Frist genügt ein formloser schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Antrag bei dem Ortsbürgermeister oder der Bezirks- bzw. Hauptfürsorgestelle; maßgebend ist das Datum des Eingangs des formlosen schriftlichen Antrages oder der Protokollaufnahme. Ein förmlicher Antrag unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen ist jedoch innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger der Bezirks- oder Hauptfürsorgestelle nachzureichen, wenn Erziehungsbeihilfen mit Wirkung vom ersten Tage des Monats der formlosen Antragstellung gewährt werden sollen; andernfalls beginnt die Gewährung von Erziehungsbeihilfen frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem der förmliche Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingegangen ist. Erforderliche Unterlagen sind insbesondere:

- der Rentenbescheid oder eine andere Bescheinigung des Versorgungsamtes, die bestätigen, daß Erziehungsbeihilfen beantragt werden für versorgungsberechtigte Waisen bzw. Kinder von Kriegsgefangenen oder für unterhaltsberechtigten Kinder von Beschädigten;
- Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen des Schulleiters bzw. Berufsberaters über die persönliche Eignung und bisherigen Leistungen des Kindes oder Jugendlichen;
- der Nachweis des berechtigten Wohnsitzes in Hessen durch Bescheinigung (ggf. im Antragsvordruck) des zuständigen Ortsbürgermeisters;
- Unterlagen über den Personenstand des Antragstellers, des auszubildenden Jugendlichen und der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen;
- Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des auszubildenden Jugendlichen, seiner Eltern und der in ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

2. Antragsprüfung.

Die Bezirksfürsorgestellen sind verpflichtet, alle Anträge und Unterlagen sorgfältig zu prüfen, auch soweit die Entscheidungsbefugnis bei den Hauptfürsorgestellen liegt. Behinderten oder geschäftsunfähigem Antragstellern sollen die Fürsorgestellen mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen darüber erschöpfend Auskunft geben, welche Voraussetzungen für die Gewährung von Erzie-

hungsbeihilfen entscheidend sind, welche Unterlagen ggf. noch fehlen und wie sie erbracht werden können. Alle Verwaltungsstellen in Hessen sind verpflichtet, Amtshilfe zu leisten; für die Einholung von Auskünften durch die Finanzämter ist das Einverständnis des Antragstellers erforderlich.

Wenn aus dem Antrag und den vorliegenden Unterlagen die Antragsberechtigung zweifelsfrei hervorgeht und lediglich die Höhe der zu gewährenden Erziehungsbeihilfe noch nicht endgültig errechnet werden kann, können in dringlichen Fällen knapp bemessene, vorläufige Abschlagszahlungen unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Festsetzung der Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

Von den Haupt- und Bezirksfürsorgestellen ist darauf zu achten, daß die einzelnen Positionen der Bedarfsberechnung und des gegenüberzustellenden Nettoeinkommens aktenkundig begründet und belegt werden, dies gilt insbesondere für einen — auf der Bedarfs- oder Einkommenseite — nach dem Fürsorgegrundsatz der Individualisierung zuerkannten Mehrbedarf.

3. Bescheide und Rechtsmittel.

Über Gewährung, Ablehnung oder Widerruf der Erziehungsbeihilfen ist ein mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Bescheide sollen Aufschluß über die Art der Berechnung der Erziehungsbeihilfe geben und den Hinweis auf die Verpflichtung des Antragstellers enthalten, alle für die Gewährung der Erziehungsbeihilfen wesentlichen Änderungen (Einkommensänderungen, Wohnsitzwechsel, Änderungen im Ausbildungsgang usw.) ihrer Fürsorgestelle unaufgefordert sofort zu melden. Die Antragsteller sind darüber aufzuklären, daß wissentlich falsche Angaben zur strafgerichtlichen Verfolgung und die Nichtmeldung von Veränderungen, die die Erziehungsbeihilfen beeinflussen, zur Kürzung der Beihilfen oder Zahlungseinstellung führen können. Für das Rechtsmittelverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Fürsorgerechts; § 3a RFV und die einschlägigen preußischen bzw. hessischen Ausführungsbestimmungen zur RFV finden Anwendung. In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden ist gemäß § 20 der Preuß. Ausführungs-VO gegen Verfügungen der Bezirksfürsorgestellen der Einspruch bei der Bezirksfürsorgestelle innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig. Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid steht dem Antragsteller die innerhalb 2 Wochen nach Zustellung bei dem Regierungspräsidenten einzulegende Beschwerde zu.

Im Regierungsbezirk Darmstadt entscheidet über den Einspruch gegen Verfügungen der Bezirksfürsorgestelle der bei der Bezirksfürsorgestelle gebildete Spruchausschuß. Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung über die Wiedereinführung des Rechtsmittelverfahrens in der öffentlichen Fürsorge vom 11. Juni 1945 (Mitteilungsblatt für das Land Hessen Nr. 2 vom 25. August 1945) wird gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid des Spruchausschusses die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zugelassen.

Im Einspruchsverfahren bei den Bezirksfürsorgestellen ist der nach meinem Erlaß vom 18. Juni 1952 (Staatsanzeiger S. 508) bei den Haupt- und Bezirksfürsorgestellen zu bildende Beirat als beratendes Organ einzuschalten.

Der Einspruch gegen Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen ist bei den Hauptfürsorgestellen einzulegen. Die Hauptfürsorgestelle kann dem Einspruch entsprechen, Entspricht sie ihm nicht, so entscheidet der bei den Hauptfürsorge-

stellen gemäß meinem Erlaß vom 18. Juni 1952 (Staatsanzeiger S. 508) zu bildende Beirat über den Einspruch.

4. Auszahlung der Erziehungsbeihilfen.

Laufende monatliche Erziehungsbeihilfen (vgl. Ziff. VI A 2 u. 3 — Beihilfen für den Lebensunterhalt — und Ziff. VI B 1 — monatliche Erziehungsbeihilfen für die reinen Ausbildungskosten) sind monatlich im voraus zu gewähren. Sie können in der jeweils zweckmäßigsten Weise (Anweisung durch die Post, Abholung) zur Auszahlung gelangen. Der Betrag ist stets auf volle DM aufzurunden.

5. Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Der Bundeserlaß vom 31. März 1952 weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer engen planenden Zusammenarbeit der Fürsorgestellen mit den örtlichen Versorgungsämtern, Arbeitsämtern, Jugendämtern usw. hin. Eine solche planvolle Zusammenarbeit ist in erster Linie erforderlich im eigenen Interesse der Kriegsgopfer, denen erspart werden muß, daß Jugendliche einen Ausbildungsweg beschreiten, der aus persönlichen Gründen (mangelnde Eignung) oder im Hinblick auf Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ungeeignet oder wirtschaftlich aussichtslos ist. Im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt es auch, daß alle Verwaltungen, deren Aufgabe entweder die Betreuung des Personenkreises der Kriegsgopfer oder die Erziehung und Ausbildung der Jugend ist, zum Wohle der Betroffenen und der Gesamtheit zusammenwirken. Diese Zusammenarbeit in eigener Verantwortung herbeizuführen, zu entwickeln und zu vertiefen, ist Aufgabe der mit der Durchführung der sozialen Kriegsgopferfürsorge beauftragten Fürsorgestellen. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in der Rangordnung vor allen anderen Beihilfemöglichkeiten (z. B. Bundesjugendplan, Arbeitsstock, Soforthilfe) stehen; es ist daher nicht zulässig, Kriegsgopfer an andere Stellen zu verweisen, solange und soweit eine Hilfe nach § 27 BVG möglich ist. Unerlässlich ist die Zusammenarbeit der Fürsorgestellen mit anderen Stellen insbesondere in folgenden Punkten:

a) Versorgungsbehörden:

Für die Abgrenzung des in § 27 Abs. 1 BVG bezeichneten Personenkreises sind die Feststellungen des zuständigen Versorgungsamtes maßgebend.

Außerdem sind bei der Einkommensermittlung die Feststellungen der Versorgungsämter, welches Einkommen Empfänger von Ausgleichsrenten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung erzielen, zugrunde zu legen. Schließlich ist erforderlich, die Auskunft des Versorgungsamtes darüber einzuholen, ob und welche Ausbildungskosten bei Bemessung der Ausgleichsrenten bereits berücksichtigt worden sind.

b) Arbeitsverwaltung:

Die Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 bestimmen unter Ziff. IV — 1, daß

„über die Eignung für eine begonnene oder angestrebte Berufsausbildung — einschließlich der durch den Besuch von Berufsfach-, Fach- und Hochschulen —, über deren Zweckmäßigkeit und Aussichten sowie über die Art der Ausbildung“

die vom Landesarbeitsamt bestimmten Berufsberater gutachtlich gehört werden müssen. Auf Ziff. IV, 1 dieses

Erlasses und Anlage 3) wird verwiesen. Außerdem wird auf die in Anlage 6) beigefügten „Richtlinien über die Zusammenarbeit der Fürsorge-, Arbeits- und Versorgungsbehörden bei der Durchführung der Arbeits- und Berufsförderungsmassnahmen im Rahmen der „Sozialen Fürsorge“ für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 mit den Arbeitsbehörden“ verwiesen, die von den beteiligten Stellen gemeinsam erarbeitet worden sind.

c) Schulen:

Zur Beurteilung der Eignung von Schülern allgemein bildender Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten (vgl. Ziff. V, 1 dieses Erlasses) ist gemäß Ziff. IV, 1 der Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 das Gutachten der zuständigen Schulleiter anzufordern.

d) Jugendämter:

Da Erziehungsbeihilfen Hilfsmaßnahmen für Jugendliche und Kinder darstellen, erscheint die Beteiligung der Jugendämter angebracht, zumal den Jugendämtern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Teiles der auszubildenden Jugendlichen bereits bekannt sein dürften.

e) Soforthilfebehörden:

Nach der „Weisung für die Ausbildungshilfe“ des Hauptamtes für Soforthilfe vom 29. Februar 1952 wurden Anträge von Geschädigten nach dem SHG, soweit sie gleichzeitig antragsberechtigt nach § 27 Abs. 1 BVG sind, den Fürsorgestellen zur weiteren Betreuung zugeleitet. Diese Anträge sind vordringlich zu bearbeiten, um den bereits in der Ausbildung stehenden Kriegsgopfern Nachteile zu ersparen. Die Fürsorgestellen werden besonders gebeten, den Übergang der Ausbildungshilfe nach dem SHG zur Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG so weit als möglich durch eine verständnisvolle Beurteilung und nicht engherzige Auslegung der Bestimmungen zu erleichtern.

Den Fürsorgestellen wird empfohlen, entweder besondere Arbeitsgemeinschaften mit Vertretern der beteiligten Stellen oder einen entsprechend zusammengesetzten Unterausschuß des Beirates bei den Hauptfürsorgestellen und Bezirksfürsorgestellen (vgl. meinen Erlaß vom 18. Juni 1952, Staatsanzeiger S. 508) zu bilden, deren Aufgabe die Sicherstellung einer reibungslosen planvollen Zusammenarbeit sein soll.

IX.

Kostenverteilung und -abrechnung.

Die Aufwendungen für Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG können im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe gemäß Erstem Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) mit 85 v. H. als Kosten der individuellen Fürsorge mit dem Bund abgerechnet werden. Sie sind im Formblatt I nach der Art der Beihilfe als laufende oder einmalige Unterstützungen nachzuweisen und im Anhang auf dem Formblatt I (Unterstützte Sondergruppen) auszugliedern.

Die restlichen 15 Prozent der Kosten der Erziehungsbeihilfen — ausgenommen Verwaltungskosten — trägt im RJ. 1952 das Land Hessen. Den Haupt- und Bezirksfürsorgestellen werden diese 15 Prozent der Kosten durch die Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten auf Grund einer besonderen „Abrechnung zu § 27 Abs. 1

BVG" nach dem in Anlage 7) beigefügten Muster erstattet. Die Abrechnung ist in vierfacher Ausfertigung vierteljährlich gleichzeitig mit der KFV-Abrechnung von den Bezirks- und Hauptfürsorgestellen den Landesabrechnungsstellen vorzulegen, die mir eine bezirksweise Zusammenstellung mit je 2 Abrechnungen gleichzeitig mit der KFV-Abrechnung zu-leiten. Für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sind die Haushaltsmittel im Epl. 03 Kap. 40 Titl. 402 und für den Regierungsbezirk Darmstadt im Kap. 42 Titl. 405 etatisiert. Den Regierungspräsidenten werden entsprechende Kassenanschlagsmittel zugewiesen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1952.

Der Hessische Minister des Innern — VIII c (1) 50 e — 516a/52

S 91

Landesgesundheitsrat für das Land Hessen.

I.

1. Der Landesgesundheitsrat des Landes Hessen hat den Minister des Innern in allen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens, besonders auf dem Gebiet der sozialhygienischen Fürsorge, und in den damit zusammenhängenden Fragen der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft zu beraten.

2. Auf den in Abs. 1 genannten Gebieten hat der Landesgesundheitsrat

- a) über alle ihm vom Minister des Innern vorgelegten Fragen Gutachten zu erstatten,
- b) dem Minister des Innern Anregungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu geben, im Einvernehmen mit ihm Mängel zu untersuchen und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen,
- c) den Minister des Innern über gesundheitspolitische Probleme und Auffassungen zu informieren.

II.

1. Der Landesgesundheitsrat besteht aus 50 Mitgliedern.

2. Als Mitglieder werden vom Minister des Innern auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätige Angehörige folgender Gruppen berufen:

- a) der medizinischen Fakultäten, der Organisationen der akademischen Heilberufe und der Apotheker,
- b) der freien und behördlichen Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt, der

kommunalen Spitzenverbände, der hessischen Krankenanstalten, der hessischen Arzneimittelindustrie und der hessischen Heilpraktikerschaft.

- c) der Träger der Sozialversicherung,
- d) der Gewerkschaften,
- e) der politischen Parteien des Hessischen Landtags.

3. Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, aus den vom Minister des Innern von den Gruppen angeforderten Vorschlägen.

4. Auf die einzelnen Gruppen entfallen folgende Mitgliederzahlen:

- Zu a) 23
- Zu b) 9
- Zu c) 4
- Zu d) 6
- Zu e) 8.

5. Der Minister des Innern verpflichtet die Mitglieder bei ihrer Einführung durch Handschlag zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit.

6. Wird infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden diese auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen bestellt.

III.

1. Der Landesgesundheitsrat übt seine Tätigkeit als Vollversammlung aus. Er bildet ein Präsidium. Er kann Ausschüsse einsetzen.

2. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern. Jede der in Abschnitt II, Ziff. 2 aufgeführten Gruppen benennt für das Präsidium ein Mitglied.

3. Der Minister ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Mitglied dieses Präsidiums zum Präsidenten des Landesgesundheitsrates, ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

IV.

1. Die Vollversammlung beschließt die Bildung und die Besetzung der ständigen und nichtständigen Ausschüsse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben für notwendig hält. Auch das Präsidium kann die Bildung nichtständiger Ausschüsse für Sonderfragen auf den in Abschnitt I genannten Gebieten beschließen. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören.

2. Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die vom Minister des

Innern zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat die Zuständigkeiten und Funktionen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse festzulegen.

3. Das Präsidium verteilt im Rahmen seiner geschäftsführenden Funktionen den Arbeitsstoff, beräumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnungen fest und nimmt die Berichte der Ausschüsse zur Weiterleitung an die Mitglieder des Landesgesundheitsrats entgegen.

4. Vollversammlung, Präsidium und Ausschüsse können zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände Sachverständige, deren Teilnahme für zweckmäßig gehalten wird, hinzuziehen. In den Ausschüssen haben die zugezogenen Sachverständigen Stimmrecht.

V.

Die Sitzungen der Vollversammlung des Landesgesundheitsrates sind öffentlich, die der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens einmal am Sitz der Landesregierung zusammen.

VI.

1. Der Minister des Innern ist zu den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse einzuladen.

2. Die vom Minister des Innern beauftragten öffentlichen Bediensteten können an den Sitzungen des Landesgesundheitsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII.

Die Mitglieder des Landesgesundheitsrates und gem. Abschn. IV, Ziff. 4 zugezogene Sachverständige sind ehrenamtlich tätig.

VIII.

Geschäftsjahr ist das für die Landesverwaltung geltende Rechnungsjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Landesgesundheitsrat dem Minister des Innern über seine Tätigkeit.

IX.

Meine Erlasse vom 8. November 1950 — II b 18 a 02 (Staatsanzeiger 1950 Ziff. 865) und vom 23. März 1951 — II b 18 a 03 (Staatsanzeiger 1951 Ziff. 285) werden damit aufgehoben.

Wiesbaden, den 21. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen VII/Med b

Der Hessische Minister der Finanzen

§ 1

(1) Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungslos sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung bei der Angestelltenversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) — in der Angestelltenversicherung (nach § 21 AVG) freiwillig zu versichern. Der Dienstberechtigte trägt längstens auf die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht. Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag an den Versicherungsträger abgeführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Angestellte, die aus anderen Gründen als wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienst-

grenze von der Angestelltenversicherung befreit sind.

Protokollnotiz zu § 1: Treten Angestellte des Bundes, denen auf Grund von Nr. 7 der Tarifvereinbarung des Bundes vom 19. Juni 1951 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, in den Dienst eines Landes über, so übernimmt das Land die Weitergewährung des Zuschusses an Stelle der Regelung in § 1; dies gilt nicht, wenn der Angestellte aus eigener Entschliebung in den Landesdienst übertritt.

§ 2

Versorgungsstöcke nach Abschnitt 4 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D zur ADO zu § 16 ATO — und den entsprechenden in den Ländern geltenden Bestimmungen werden nicht mehr gebildet. Bereits vorhandene Versorgungsstöcke werden weitergeführt, wenn der Dienstberechtigte im Zeitpunkt des Inkraft-

S 92

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder.

Ich gebe hiermit nachstehend den Wortlaut des am 10. Juni 1952 abgeschlossenen Tarifvertrages bekannt:

„Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
- b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag

über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder geschlossen:

tretens dieses Tarifvertrages Beiträge dazu leistet.

§ 3

(1) Eine Überversicherung von Angestellten bei der Angestelltenversicherung nach Abschn. 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D zur ADO zu § 16 ATO — und den entsprechenden in den Ländern geltenden Bestimmungen findet, soweit solche Überversicherungen in den Ländern noch bestehen, vom 1. Juli 1952 an mit Ausnahme der aus Abs. 2 sich ergebenden Fälle nicht mehr statt.

(2) Die bisher bei der Angestelltenversicherung übertensicherten Angestellten können bis zum 30. September 1952, wenn sie bis dahin das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragen, statt dessen bei der VBL zusätzlich versichert zu werden. Haben diese Angestellten bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 260 Beitragswochen (60 Beitragsmonate) bei der VBL noch nicht erfüllt, so wird ihnen, wenn die Leistung der VBL geringer ist als der Betrag, um den sich die Rente aus der Überversicherung bei Verbleiben des Angestellten in der Überversicherung gesteigert hätte, der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Steigerungsbetrag und der Leistung der VBL als Ausgleich durch die VBL gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden der VBL durch den Dienstberechtigten ersetzt.

§ 4

Im übrigen sind die vertragschließenden Parteien darüber einig, daß sich die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder wie bisher nach § 16 ATO, der hierzu ergangenen Allgemeinen Dienstordnung mit ihrer Anlage D — Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — und den in den Ländern geltenden Bestimmungen (Dienstordnungen) regelt.

§ 5

Entstehen bei der Anwendung des Tarifvertrages Meinungsverschiedenheiten

über den Inhalt der getroffenen Bestimmungen, so ist auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien in eine Verhandlung über die Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten auch ohne Kündigung der Tarifvereinbarung einzutreten.

§ 6

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für das Land Hamburg.

§ 7

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

München, den 10. Juni 1952

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport u. Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Langhans.

Für die Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft — Hauptvorstand —
gez. Bockelmann. — gez. Stein.

Hierzu ist folgendes ergänzend zu bemerken:

Zu § 1

Die freiwillige Versicherung in der Angestelltenversicherung erfolgt durch die Verwendung von Beitragsmarken. Zu diesem Zwecke haben die nach § 1 zu versichernden Angestellten Angestelltenversicherungskarten zu beschaffen und der Beschäftigungsdienststelle vorzulegen. Die Angestelltenversicherungskarten sind von den Beschäftigungsdienststellen den die Vergütung zahlenden Kassen zuzuleiten. Die Beträge für die freiwillige Versicherung sind in den Stammbüchern und in den Auszahlungsanordnungen in einer besonderen Spalte nachzuweisen und von den Kassen mit den Staatsanteilen bei den Verwahrungen zu verbuchen. Auf Anweisung der Beschäftigungsdienststellen sind von den Kassen aus den in Verwahrung verbuchten Beträgen die erforderlichen Versiche-

runksmarken zu beschaffen und vorschriftsmäßig zu verwenden und zu entwerfen.

Der höchste Pflichtversicherungsbeitrag beträgt z. Z. 55.— DM.

Die früheren Pflichtversicherten, die durch Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor Inkrafttreten des Tarifvertrages versicherungsfrei waren, sind anzuhalten, sich wegen Erhaltung der Anwartschaften mit den zuständigen Versicherungsträgern (Landesversicherungsanstalt, Versicherungämter und Krankenkassen) in Verbindung zu setzen.

Zu § 2

Der Erlaß vom 10. Februar 1950 — P 2174 — 4403 — I/43 — St. Anz. S. 73 ist durch die Neuregelung des § 2 hinfällig geworden.

Zu § 3

Die in Betracht kommenden Bediensteten bitte ich auf diese Regelung noch besonders hinzuweisen.

Zu § 4

Im Sinne des § 4 kommen in Frage:

a) die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten (DGO-ReichsVers.) vom 10. Dezember 1943 (RBB. S. 218),

b) die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe Preußens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten (GDO-Preußen Vers.) vom 10. Dezember 1943 — PBB. S. 224,

c) die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen (GDO-Hessen Vers. vom 6. Mai 1944) — Hess. Reg. Bl. S. 27 —,

d) die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11).

Wiesbaden, 13. 8. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2174/A — 48 — I/33 —

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

893 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß
5. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 16. Juli 1952

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
349	Land der Zukunft (Men of Africa)	360	Strand Film Prod., London	noch offen	K W
413	Nichts im Leben ist umsonst	509	Wolfgang Becker-Film-Produktion	noch offen	K W
473	Insellfahrt	442	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	noch offen	K W
Nachträge der 23. Sitzung					
487	Er pfeift darauf	330	Zeit im Film, München	noch offen	K Bw
500	Industriezentrum Hamburg	497	Real-Film GmbH., Hamburg	Allianz-Film GmbH., Frankfurt/M.	K W
501	Geld, das Segen bringt	376	Bochner-Film, Erlangen	noch offen	D W

24. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 17./18. August 1952

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
457	Erde, die große Unbekannte (Nature's Half Acre) — Farbfilm —	891	Walt Disney Prod., Burbank/Calif.	RKO Radio-Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K u. L Bw
529	Der lebende Strom (Ett Hoern i Norr)	677	Svensk Film, Stockholm	noch offen	K Bw

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller	Verleiher	Kategorie Prädikat
305	Skulpturen	294	Realist Film Unit, London	noch offen	K W
502	Islam	640	Les Films Raymond-Millet, Paris	Syring-Film, Berlin	K W
506	Skiurlaub in den Dolomiten	300	Olympia-Film-Prod., München	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W
509	Quand chantent les Antilles — Originalfassung —	367	EXPROCI 3, Paris.	noch offen	K W
541	Ein Junge von Singapur (A Citizen of Singapore)	255	The Singapore Government, Singapur	noch offen	K W
542	Vom Fohlen zum Rennpferd	280	Paul Lieberenz Filmprod., Berlin	Lloyd-Film, Hamburg	K W
522	Schiffsjunge von heute — Kapitän von morgen	325	Rotona-Filmprod., Hamburg	Deutscher Kulturfilmdienst, Hamburg	K W
523	Ohne Kopf geht's nicht (Bandahga Bait) — Synchr. Fassung: —	254	Metro-Goldwyn-Mayer-Films, Hollywood	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	K W
526	Java — Treffpunkt der Welt (Tropical Mountain Island)	582	Louis DeRochemont United World. Films, New York	Am. Universal Filmverleih Inc., Frankfurt/Main	D W
527	Was ist Kubismus (L'Esperienza del Cubima)	289	Lux-Film S. A., Rom	Europa-Filmverl. GmbH., Hamburg	K W
530	Kleine Stadt an der Arnette	412	Tele-Radio-Ciné, Paris	noch offen	K W
531	Strom der Berge	373	Victor Vicas, Paris	noch offen	K W
545	An der Grenze der Welt (Eskimo Hunters)	559	Louis DeRochemont, United World. Films, New York	Am. Universal Filmverleih, Frankfurt/Main	K W
549	I Remember the Glory (The Art of Botticelli) — Orig.-Fass. — Farbf. —	269	20th Century Fox Film Corp., New York	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K W
550	The Young Immortal (The Art of Raffael) — Orig.-Fass. — Farbf. —	273	20th Century Fox Film Corp., New York	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K W

25. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 6./7./8. September 1952

578	Schwarzes Elfenbein (Where no Vultures Fly) - Farbf. -	2844	Ealing Studios Ltd., London	J. A. Rank Film, Hamburg	aD, Bw
565	Entscheidung von Morgen- grauen (Decision before Dawn)	3090	20th Century Fox Film Corp., New York	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	S W
485	Nicht stören — Funktionär- versammlung	387	Aktueller Wirtschaftsdienst, Berlin	noch offen	D u. L W
510	Liebe zum Buch	296	Crown Film Unit Prod., London	noch offen	K W
534	Europa von heute — Dänemark	349	ECA OSR, Paris	noch offen	D W
535	Europa von heute — Holland	340	ECA OSR, Paris	noch offen	D W
536	Europa von heute — Irland	335	ECA OSR, Paris	noch offen	D W
537	Europa von heute — Norwegen	311	ECA OSR, Paris	noch offen	D W
539	Gold aus den Fingern	448	Aw-Film, Aktueller Wirtschaftsfilm	noch offen	D W
543	Ewig läuten die Glocken	333	Merkur-Film GmbH., München	Union-Film-Verleih, München	K W
544	Das ewige Handwerk	315	Merkur-Film GmbH., München	Union-Film-Verleih, München	K W
547	Loreley	394	Filmaufbau GmbH., Göttingen	noch offen	D W
564	Diphtherie	292	Film-Studio W. Leckebusch, München	noch offen	D W
562	Koula	590	ECA Mission to Greece	noch offen	K W
564	Niedersachsen im Aufbau (Kurze Fassung)	363	Filmaufbau GmbH., Göttingen	noch offen	D W
566	Birth of Venus (Original- fassung) — Farbfilm —	259	20th Century Fox Film Corp., New York	Centfox-Film Inc., Frankfurt/Main	K W
572	Oel	307	Film-Section, Hamburg	Deutscher Kulturfilmdienst, Hamburg	D W
573	Land der Pioniere	335	Film-Section Hamburg,	Deutscher Kultur-Filmdienst, Hamburg	D W D W

Nachträge der 24. Bewertungssitzung und V. Einspruchsverhandlung

412	Karibien (Caribbean)	395	Crown Film Unit, London	noch offen	D Bw
516	Hände am Werk	342	Dokumentarfilm-Prod. GmbH., Berlin	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W
521	Vergangene Schätze	274	Skalden-Film-Prod., Wiesbaden	Dtsch. London Film-Verleih, Hamburg	K W
439	Bäderland Schlesien (chem. Schlesischer Sommer)	439	Th. N. Blomberg, Berlin	Filmaufbau GmbH., Göttingen	K W

S = Spielfilm; K = Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; L = Lehrfilm; Bw = „Besonders wertvoll“; W = „Wertvoll“

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

894

Notierungskommissionen für die amtliche Preisnotierung auf den Schlachtviehgroßmärkten.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I Seite 272) bestimme ich:

I.

Auf den Schlachtviehgroßmärkten sind Notierungskommissionen für die amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen zu bilden.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Notierungskommission werden nach Anhörung des anerkannten örtlichen Marktverbandes oder, falls ein solcher nicht besteht, der örtlichen berufsständischen Organisationen und der Verbraucher durch das Landesernährungsamt Hessen berufen und abberufen:

II.

Die Notierungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter der Schlacht- und Viehhofverwaltung,
2. je ein Vertreter oder eine gleiche Anzahl von Vertretern folgender Gruppen:
 - a) der Landwirtschaft,
 - b) des Viehhandels und der Viehverwertungsgenossenschaften,
 - c) der Fleisch be- und verarbeitenden Betriebe,
 - d) der Verbraucher.

III.

Zum Vorsitzenden der Notierungskommission soll im allgemeinen der Leiter der Schlacht- und Viehhofverwaltung, für den Fall der Behinderung dessen Stellvertreter bestellt werden.

IV.

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied der Notierungskommission hat nur eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist für eine der unter II. 2 genannten Gruppen nur ein Vertreter erschienen, so kann dieser das Stimmrecht für einen verhinderten Vertreter derselben Gruppe ausüben.

Der Beauftragte des Landesernährungsamtes Hessen ist berechtigt, an allen Sitzungen der Notierungskommission teilzunehmen.

Die Notierungskommission kann ihn jederzeit zu einzelnen Fragen der Preisnotierung hören.

Dem Beauftragten ist auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Beauftragte kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Notierungskommission nehmen und Auskunft verlangen.

VI.

Die Notierungskommission tritt am Markttag zusammen. Sie ist von dem Vorsitzenden rechtzeitig einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

VII.

Die Preisnotierung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Mehrheitsbeschluß zu erfolgen.

Der Beauftragte des Landesernährungsamtes Hessen kann gegen die gesamte Preisnotierung oder gegen einzelne Punkte der Preisnotierung Einspruch erheben.

Der Einspruch hat die Wirkung, daß die gesamte Preisnotierung oder einzelne Punkte derselben nicht als amtliche Preisnotierung gelten.

VIII.

Die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle kann einen Beauftragten zu den Sitzungen der Notierungskommission entsenden.

Wiesbaden, 8. 8. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I d — 87 a
04 TgB Nr 1288/52

895

Druckgasverordnung; hier: Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat auf Antrag der Firma Hanseatische Azetylen-Gasindustrie AG, Hamburg in Hamburg-Wilhelmsburg unter dem 24. Juli 1952 — Tgb. Nr. DGA 441/52 — eine poröse Füllmasse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen unter der Bezeichnung „Aga H“ wie folgt zugelassen:

Die aus einem Gemisch von Kieselgur, Portlandzement, Holzkohle und Wasser bestehende Masse entspricht nach dem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung). Die Masse wird daher auf Grund des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung als zuverlässig anerkannt und jederzeit widerruflich unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die Bedingungen des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 3. Juli 1952 — T 2894/51 IV 879/51 — und die besondere Anweisung für die tech-

nische Überwachung zu beachten. Das Litergewicht der trockenen fertigen Masse im Behälter darf 0,340 kg nicht unterschreiten und 0,390 nicht überschreiten.

2. Auf je 1,0 l Rauminhalt sind höchstens 0,320 kg Azeton in die einwandfrei evakuierten Behälter zu füllen.
3. Für die Kennzeichnung der Behälter gelten die Bestimmungen des § 4 der Druckgasverordnung.
4. Die Herstellung der porösen Masse und die Füllung der Behälter mit Masse und Azeton erfolgen im Betrieb der Hanseatischen Azetylen-Gasindustrie A. G. in Hamburg-Wilhelmsburg unter Aufsicht der Arbeitsbehörde — Amt für Arbeitsschutz — in Hamburg. Die Herstellung der Masse und die ordnungsmäßige Füllung sind außerdem von einem der Arbeitsbehörde — Amt für Arbeitsschutz — zu benennenden Betriebsangehörigen verantwortlich zu überwachen. Bei der Abnahme und abschließenden Abstempelung der mit porösen Masse und Azeton gefüllten Behälter gemäß § 4 der Druckgasverordnung ist nach der besonderen Anweisung für die technische Überwachung zu verfahren.

5. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung) nachzuprüfen. Bleibt das festgestellte Gewicht bei Behältern bis zu 40,0 l Rauminhalt um mehr als 1 kg, bei Behältern bis zu 5,0 l Rauminhalt um mehr als 0,1 kg hinter dem auf dem Behälter eingestempelten Fertiggewicht zurück, so darf die Füllung mit Azetylen erst nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) sowie erforderlichenfalls der porösen Masse erfolgen.

6. Erstmals nach Ablauf eines Jahres und weiterhin in jedem der darauffolgenden 4 Jahre hat der Zulassungsinhaber je einen der im ersten Jahr in den Verkehr gebrachten Behälter dem Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund dieser Genehmigung zugelassene neue Behälter erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Die Forderung weiterer Nachprüfungen bleibt vorbehalten.

Der Zulassungsinhaber hat die mit diesen Prüfungen und mit den sonstigen vorgeschriebenen Untersuchungen verbundenen Gebühren und Kosten zu tragen.

Wiesbaden, den 18. August 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A I o — Az.
53a 10.110 — Tgb. Nr. 002008/52 —

Verschiedenes

896

Diskont- und Zinssätze.

Mit Wirkung ab 21. August 1952 sind
der Wechseldiskontsatz auf $4\frac{1}{2}\%$
der Lombardsatz auf $5\frac{1}{2}\%$
der Zinssatz für Kassen-

kredit an die öffentliche
Hand auf

$4\frac{1}{2}\%$

festgesetzt worden.

Frankfurt-Main, den 21. 8. 1952

Landeszentralbank von Hessen — Tgb.
Nr. 6/4569/52

597 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen von 15. August 1952.

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Aktiva (in 1000 DM)			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	400		- 35 242
Inlandswechsel	69 821		+ 3 924
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	220 781		
b) angekaufte	30 337	251 118	- 16 605
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	23 265		
c) sonstige Sicherheiten	164	23 430	- 5 432
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	-
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		10 193	+ 10 193
Sonstige Vermögenswerte		27 465	- 1 264
	390 837		- 44 516

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Passiva			
Grundkapital	30 000		-
Rücklagen und Rückstellungen	34 271		-
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	206 421		- 51 549
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	277		- 27
c) von öffentlichen Verwaltungen	12 359		+ 2 156
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	52 240		- 199
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 930		- 2 168
f) von ausländischen Einlegern	8 072		- 1 535
	296 299		- 53 322
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	-		
b) Ausgleichsforderungen	11 000		
c) sonstige Sicherheiten	-	11 000	+ 11 000
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem			- 1 785
Sonstige Verbindlichkeiten		19 287	- 409
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 142 450 (- 18 980)		390 837	- 44 516

Frankfurt/Main, den 16. 8. 1952

Landeszentralbank von Hessen

598 Änderung der Mindestreservesätze.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrats der Landeszentralbank von Hessen geben wir die folgende vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder am 20. August 1952 beschlossene Änderung der Mindestreservesätze mit Wirkung vom 1. September dieses Jahres bekannt:

Reserveklasse	Kreditinstitute mit einer Summe an mindestreservepflichtigen Einlagen (ohne Spareinlagen) von	Reservesätze in % für		
		Sichteinlagen an Bankplätzen	Nichtbankplätzen	Termineinlagen
1	100 Mill. DM und mehr	12	10	7
2	50 bis unter 100 Mill. DM	12	10	7
3	10 bis unter 50 Mill. DM	11	9	6
4	5 bis unter 10 Mill. DM	11	9	6
5	1 bis unter 5 Mill. DM	10	8	5
6	unter 1 Mill. DM	9	8	5

Der Mindestreservesatz für Spareinlagen bleibt unverändert.

Frankfurt a. M., den 23. 8. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

899 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1952

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in, das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des a) Ministerpräsi. b) Min. des Inn. c) Min. f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft d) Reg.-Präs. in Darmstadt
1. Ernennungen				
1	Jost, Max	als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Bezirksbranddirektor beim Regierungspräsidenten in Darmstadt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf		d) 8. 7. 1952
2	Guntrum, Wilhelm	ehrenamtlichen Mitglied des Verwaltungsgerichts in Darmstadt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer von 4 Jahren		a) 27. 6. 1952 d) 8. 7. 1952
3	Jakob, Günter	Regierungsvermessungsrat	Lebenszeit	a) 6. 6. 1952
4	Waller, Otto Erich	Regierungsbauassessor	Widerruf	a) 28. 5. 1952
5	Kehr, Willi	Regierungsbauinspektor	Lebenszeit	c) 10. 7. 1952
6	Metzger, Rudolf	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 24. 7. 1952
7	Quick, Heinrich	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 24. 7. 1952
8	Ripper, Ernst	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 24. 7. 1952
9	Stang, Karl-Heinz	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 24. 7. 1952
10	Steffan, Karl-Heinz	Regierungsinspektor	Kündigung	b) 24. 7. 1952
11	Manz, Jakob	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 23. 7. 1952
12	Kern, Nikolaus	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 25. 7. 1952
13	Ilert, Georg	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 25. 7. 1952
14	Vogel, Georg	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 25. 7. 1952
15	Nickel, Heinrich	Gewerbe- und Preisprüfer	Lebenszeit	d) 25. 7. 1952
16	Radkovsky, Wilhelm	Gewerbe- und Preisprüfer	Kündigung	d) 25. 7. 1952
17	Giegerich, Karl	Regierungssekretär	Kündigung	c) 8. 7. 1952
18	Weiß, Roman	Regierungssekretär	Lebenszeit	d) 29. 6. 1952
19	Hofmann, Wilhelm	Regierungssekretär	Lebenszeit	d) 17. 7. 1952
2. Beförderungen				
1	Guby, Karl	Finanzprüfer		b) 22. 7. 1952
2	Lipp, Georg	Regierungsoberinspektor		b) 23. 7. 1952
3	Bechtold, Heinrich	Regierungssekretär		d) 25. 7. 1952
4	Bax, Georg	Gendarmeriemeister		d) 5. 7. 1952
5	Richter, Wilhelm	Gendarmeriemeister		d) 5. 7. 1952
3. Versetzungen in den Ruhestand				
1	Dr. Cost, Ludwig	Oberregierungsveterinärarzt	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	b) 27. 6. 1952
2	Rohmann, Adam	Regierungsinspektor	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	d) 24. 7. 1952
3	Riebel, Heinrich	Vermessungsamtman	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	c) 21. 5. 1952
4	Reich, Heinrich	Pfleger	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	d) 9. 6. 1952
5	Gärtner, Karl-Johann	Oberpfleger	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	d) 9. 6. 1952
6	Blumenschein, Peter	Pfleger	mit Wirkung vom 1. 8. 1952	d) 2. 7. 1952
4. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
1	Pitz, Georg	Gendarmeriemeister		d) 21. 7. 1952
2	Jöst, Georg	Gendarmeriemeister		d) 22. 7. 1952
3	Schneider, Karl	Gendarmeriewachtmeister		d) 21. 7. 1952
4	Reichel, Karl	Gendarmeriewachtmeister		d) 24. 7. 1952
5	Metz, Karl	Gendarmeriewachtmeister		d) 22. 7. 1952
6	Bernjus, Friedrich	Gendarmeriewachtmeister		d) 31. 7. 1952
7	Döhler, Richard	Gendarmeriewachtmeister		d) 21. 7. 1952
8	Schmitz, Wilhelm	Gendarmeriewachtmeister		d) 21. 7. 1952
9	Gugau, Ernst	Gendarmeriewachtmeister		d) 22. 7. 1952
10	Schwarz, Werner	Gendarmeriewachtmeister		d) 18. 7. 1952
11	Wolk, Heinrich	Gendarmeriewachtmeister		d) 21. 7. 1952
5. Widerruf des Beamtenverhältnisses				
1	Pihan, Ehrenfried	Regierungsinspektor-Anwärter	mit Wirkung vom 1. 9. 1952	d) Verfügung v. 18. 7. 1952

966

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. d. Flücht.-Ausw.	Name	Ort	Datum
567 668	Berk, Rosalia	Gorxheim/Bergstr.	567 668
271 372	Kremer, Ursula	Bensheim/Bergstr.	271 372
426 398	Dittrich, Berta	Heuchelheim/Gießen	426 398
36 451	Riedl, Rudolf	Hausen/Gießen	36 451
	Wehlend, Karoline		
441 113	Daubringen	Gießen	441 113
	Luschinetz, Marie	Nieder-Ohmen/Alsfeld	491 811
	Jotzies, August	Darmstadt Stadt	287 939
	Track, Karl	Darmstadt Stadt	174 580

Darmstadt, 11. 8. 1952,

Der Regierungspräsident

Wiesbaden

DOI

Einzichung eines öffentlichen Weges.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Juli 1952 soll der Gemeindegeweg

Nr. 24, Flurstück 109, von der Westlichen Obergasse (Heinrich Pfeifer) bis an die Kirchgasse (Adam Freitag) Seelbach, zwecks Verkauf eingezogen werden. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Einsprüche können innerhalb von

4 Wochen mit dem Tage der Bekanntmachung auf dem Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Seelbach, den 25. 8. 1952

Der Bürgermeister

Buchbesprechungen

Allgemeines Polizeirecht. Ein Leitfaden für Verwaltungsbeamte und das wissenschaftliche Studium von Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Bill Drews, Staatsminister, Präsident des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, Honorarprofessor. 6. Auflage, neu bearbeitet durch Dr. jur. Gerhard Wacke, Professor des öffentlichen Rechts in Marburg/Lahn. 316 Seiten, Ganzleinen 17.— DM, Carl Heymanns Verlag K.-G., Berlin-Charlottenburg 2, Gutenbergstraße 3.

Es wird kaum einen deutschen Juristen geben, der nicht in seiner Ausbildungszeit an Hand des „Polizeirechts“ von Drews die Probleme des öffentlichen Rechts, in Sonderheit die des Polizeirechts, studiert hat und später, auch als Praktiker dieses ausgezeichnete, systematisch und in verständlicher Sprache abhandelnde Werk oft zur Hand genommen hat. Obwohl, aus der Interpretation des Preussischen Polizeirechts entstanden, ist es doch zu grundsätzlicher Bedeutung für ganz Deutschland gelangt, da die tragenden Rechtsgedanken gewohnheitsrechtlich oder durch nachfolgende Kodifizierung überall Eingang und Anerkennung gefunden haben. Daran hat auch die nach dem Zusammenbruch einsetzende Rechtszersplitterung wenig zu ändern vermocht. Neue Staatenbildungen haben zu Änderungen des bisherigen formellen, organisatorischen Polizeirechts geführt, Zuständigkeiten haben sich verschoben, sie unterscheiden sich von Besatzungszone zu Besatzungszone und weisen selbst innerhalb der gleichen Zone Unterschiede auf. Materiell aber hat sich die an der Praxis bewährte und erhärtete Dogmatik von den hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten und Notwendigkeiten zur Sicherung eines staatsbürgerlichen und menschlichen gedeihlichen Zusammenlebens behauptet. Es gilt dies auch von dem Gebiet der DDR, wenn allerdings dort auch auf dem Wege über Zuständigkeitsbegrenzungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugunsten politischer Instanzen und der von diesen abhängigen richterlichen Organe der rechtsstaatliche Schutz als unabdingbares Regulativ weitgehend illusorisch geworden ist.

So steht daher auch das materielle Polizeirecht im Vordergrund der Betrachtungen der neuen Auflage des Drews „Allgemeines Polizeirecht“. Das Werk zeichnet sich aus durch eingehende Berücksichtigung der durch die Änderung der staatsrechtlichen Grundsätze des öffentlichen Lebens bedingten Umformung in der Auffassung rechtsstaatlicher Lebensverhältnisse sowie aller neuen öffentlichrechtlichen Vorschriften seit 1945, soweit sie für das Polizeirecht Bedeutung haben, insbesondere auch der publizierten und nicht publizierten Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsgewalt. Manchem Zweifler wird nach dem Studium dessen, was der neue Drews in diesem Zusammenhang zu der bekannten Generalklausel des § 14 PVG zu sagen weiß, vielleicht deutlich werden, daß dieser Weg den Erfordernissen des vielseitigen menschlichen Lebens mit allen seinen Entwicklungsmöglichkeiten im wahrsten Sinne des Wortes „gerecht“ wird.

Es kann im Rahmen dieser Besprechung nicht auf Einzelheiten des neuen Drews eingegangen werden, aber es darf mit Fug und Recht festgestellt werden, daß er den

Erwartungen, die Praktiker und Studierende mit seiner Neuauflage verbanden, voll entspricht. Nach einleitender Darstellung der Entstehung und Entwicklung des Polizeibegriffs erörtert der Verfasser in bewährter Systematik den Aufgabenkomplex der Polizei im weiteren Sinne; die nach der Umwälzung erfolgte Zuständigkeitsverlagerung auf andere Verwaltungszweige (Ordnungsverwaltung der britischen Zone), die Rechtsmittel des in Anspruch genommenen Einzelnen, seine eventuell gegebenen Ersatzansprüche aus rechtswidrigen oder rechtmäßigen Amtshandlungen sowie die Organisation der Polizei in den Zonen und Ländern. Dem systematischen Aufbau des Werkes entspricht ein gleichermaßen reich gegliedertes Inhaltsverzeichnis und umfangreiches Sachregister, die beide eine schnelle Orientierung zu Einzelfragen ermöglichen. Im Anhang erscheint eine Textwiedergabe des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes und der Thüringischen Landesverwaltungsordnung. Wie frühere Auflagen, so bringt auch die vorliegende zahlreiche Entscheidungen der Gerichte zu grundsätzlichen Fragen des Polizeirechts. Abschließend kann hinsichtlich der neuen Auflage „Allgemeines Polizeirecht“ nur die gleiche Beurteilung getroffen werden, wie sie auch der alte Drews aus der vergangenen Zeit allgemein gefunden hat: er ist nicht nur nützliches Orientierungsmittel, sondern unentbehrliches Handwerkszeug für jeden, der mit polizeirechtlichen Fragen im weiteren Sinne zu tun hat, sei er Student, Richter oder Anwalt. Insbesondere ist er Behörden zu empfehlen, denen polizeiliche Aufgaben obliegen.

Kommentar zum Gaststättengesetz auf der Grundlage des Landmann-Rohmer'schen Kommentars zur Gewerbeordnung. Von Dr. Gustav Rohmer, Staatsrat, Regierungspräsident a. D. Zweite Auflage, neubearbeitet von Dr. Erich Eyermann, Oberverwaltungsgerichtsrat am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1952, 212 S. Geheftet DM 11,50, in Leinen DM 15. (Preis für die Bezüge des Landmann-Rohmer'schen Kommentars zur Gewerbeordnung: Geheftet DM 10, in Leinen DM 13,50.)

Mit dem vorliegenden Kommentar zum Gaststättengesetz hat der Verfasser eine ausgezeichnete Darstellung und Interpretation dieses Gesetzes geliefert, die ihren besonderen Wert durch weitgehendste Berücksichtigung entsprechender Literatur und Rechtsprechung gewinnt. Es wird eine Überzahl von gerichtlichen Entscheidungen, auch der allerjüngsten Zeit, angeführt, wodurch es dem Praktiker ermöglicht ist, sich ein klares Bild von der herrschenden Meinung zu jeder Einzelfrage der behandelten Materie zu machen. Das Bonner Grundgesetz und das Besatzungsrecht sind von wesentlichem Einfluß auch auf das Gaststättenrecht, ihnen, hauptsächlich dem Grundgesetz, räumt daher der Kommentar besonderen Raum ein.

Die übersichtliche Anordnung der einzelnen Erläuterungen sowie Unterschiede im Druck erleichtern die Handhabung des Kommentars wie auch ein dem gleichen Zweck dienliches ausführliches Sachregister. Im Anhang folgen Textwiedergaben

bundesrechtlicher und landesrechtlicher Ausführungsverordnungen sowie als Ergänzung ein preußischer Erlaß über Bahnhofswirtschaften und die Reichspolizeiverordnung über Getränkechankanlagen sowie das Bundesgesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Der Kommentar Eyermann ist somit wegen seiner Ausführlichkeit, übersichtlichen Darstellungsweise und der Verwertung neuesten Schrifttums und Rechtsprechung ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit dieser gewerberechtlichen Materie zu befassen hat.

Grundriß des Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius, Band 6, Reisekostenrecht, Kommentar unter Berücksichtigung der Vorschriften des Reisekostengesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu sowie der im Bund und den Ländern ergangenen Bestimmungen nach dem Stande vom 1. Juni 1951 von L. Ambrosius. 3. neu bearbeitete Auflage. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1951. 400 Seiten. Kart. DM 14,50.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten in den Bundes- und Länderministerien hat der Verfasser das in der Praxis bereits bewährte Werk neu bearbeitet und nunmehr auch die Sonderregelungen der Deutschen Bundespost und der Länder nach dem neuesten Stand berücksichtigt.

Einleitend bringt er wie in der früheren Auflage eine Übersicht über die Entwicklung des Reisekostenrechts sowie die amtliche Begründung zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933.

Auf Grund der Erfahrungen bei der Neuauflage anderer Bände des Grundrisses hat der Verfasser auch in diesem Band den Wortlaut des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) sowie der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) dem eigentlichen Kommentar vorangestellt. Er hat die bekannte typographische Darstellung des Grundrisses beibehalten und zur besseren Übersicht in dem Hauptteil des Werkes die Ausführungsbestimmungen und die Erläuterungen nicht gesondert gebracht, sondern jeweils gleich dem Text der einzelnen Bestimmungen des Reisekostengesetzes angefügt. Der Verfasser geht auf die grundsätzlichen Probleme und alle wesentlichen Streitfragen aus dem Reisekostenrecht ein. Die Kommentierung ist ausführlich, klar und gut verständlich.

Die Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten und die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sind mit in den Hauptteil aufgenommen, während die für die Praxis wichtigen Nebenbestimmungen, wie z. B. Verordnung über die Haltung beamten-eigener Kraftfahrzeuge, Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen usw. sowie die Verzeichnisse der Nachbarorte in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

Der vierte Teil des Werkes enthält die Sonderregelungen der Bundespost und der

Länder. Um den Umfang des Werkes jedoch möglichst zu beschränken, wurden zwei Ausführungen des Kommentars herausgebracht und zwar die Ausgabe „DBP“ mit den Sonderregelungen der Deutschen Bundespost und die Ausgabe „L“ mit den Sonderregelungen der Länder.

Erwähnenswert sind ferner noch die Anlagen mit der Berechnung der Tages- und Übernachtungsgelder, der Musteraufstellung einer Reisekostenrechnung und den Reisekostenvordrucken. Das in der Praxis bereits bestens bewährte Werk wird auch in seiner neuen verbesserten Auflage ein unentbehrliches Hilfsmittel bleiben für jeden, der sich mit der Materie des Reisekostenrechts zu befassen hat.

Die Entlassung. Stichworte zum Entlassungsrecht von Dr. Hans Gotthard Schmalz, Rechtsanwalt in Hamburg. 5. vollständig umgearbeitete Ausgabe unter besonderer Berücksichtigung des Bundeskündigungsschutzgesetzes und der neuen Rechtsprechung. Arbeitsrecht-Verlag Hamburg 1951. 324 Seiten, Leinen, DM 13,80.

Durch das Inkrafttreten des neuen Kündigungsschutzgesetzes wurde die Neuaufgabe des vorstehenden Werkes notwendig. Der Verfasser hat das neue Gesetz ausführlich berücksichtigt und auch die neuesten Entscheidungen auf dem Gebiete des Kündigungsrechts ausgewertet. Das Buch ist rein auf den Gebrauch in der Praxis abgestellt. Die „Stichworte“ in alphabetischer Reihenfolge ermöglichen das sofortige Auffinden der einschlägigen Bestimmungen und der zu der betreffenden Einzelfrage ergangenen zahlreichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die bei jedem der Stichworte angeführt sind. Obwohl sich die Entscheidungen, insbesondere der Landesarbeitsgerichte auf den bewährten Grundsätzen der früheren Judikatur aufbauen, sind nur Entscheidungen zitiert, die nach 1945 ergangen sind, da diese die jetzige Rechtsauffassung besser wiedergeben. Hierbei hat sich der Verfasser nicht auf die Urteile der oberen Arbeitsgerichte beschränkt, sondern auch weitgehend Urteile kleiner Arbeitsgerichte angeführt. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, daß die hier angegebenen arbeitsrechtlichen Entscheidungen alle aus dem „Arbeitsrecht in Stichworten“ stammen und daß Abschriften sämtlicher Entscheidungen gegen eine Schreibgebühr in vollem Wortlaut vom Verlage geliefert werden. Damit dürfte kleineren Dienststellen oder Betrieben, die keine arbeitsrechtliche Entscheidungssammlung zur Verfügung haben, wesentlich geholfen werden. Gliederung, Anordnung und Druck des Buches sind übersichtlich und gut; auch die äußere Aufnahme ist ansprechend. Die gute Aufnahme des Buches in der Praxis — auch außerhalb des öffentlichen Dienstes — bestätigt, daß es sich hier um ein wichtiges Hilfsmittel und

Nachschlagewerk auf dem Gebiete des Kündigungsrechts handelt, das jeder Sachbearbeiter gern zur Hand nehmen wird.

Material zur Landkreisverfassung, herausgegeben vom Deutschen Landkreistag; Vordrucksverlag Reckinger & Co.; Siegburg und St. Goar 1951; DIN A 5, 129 Seiten, kart.

Die vorliegende Broschüre verfolgt den Zweck, das vom Deutschen Landkreistag erarbeitete Material zur Landkreisverfassung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie enthält neben den bereits im Jahre 1947 vom Deutschen Landkreistag aufgestellten Thesen zur Kreisverfassung insbesondere einen Entwurf einer Kreisordnung, den sogenannten Hann.-Mündener Entwurf, der auf Grund gemeinsamer Beratungen von Vertretern der Länderinnenministerien und der kommunalen Spitzenverbände unter der Federführung des Präsidiums des Deutschen Landkreistages erarbeitet wurde. Die bei diesen Beratungen erörterten Einzelfragen sind in den ebenfalls abgedruckten Niederschriften enthalten.

Wenn auch durch das Inkrafttreten der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 die Broschüre für Hessen nicht mehr die Aktualität besitzt, die ihr in den Ländern zukommt, deren gesetzgebende Körperschaften noch vor der Verabschiedung einer neuen Kreisordnung stehen, so zeigt doch ein Vergleich des Hann.-Mündener Entwurfs mit der in Hessen Gesetz gewordenen Regelung, daß die Arbeit des Deutschen Landkreistages in vielen Fragen auch auf die hessische Gesetzgebung befruchtend gewirkt hat. Die Sammlung und Sichtung des Materials zur Landkreisverfassung durch den Deutschen Landkreistag hat hierdurch ihre Anerkennung gefunden, und es ist auch heute noch nutzbringend, dieser verdienstvollen Arbeit die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Vorläufige Landarbeitsordnung. Kommentar von Dr. Erich Molitor, o. Professor an der Universität Mainz, Präsident i. R. des Obersten Arbeitsgerichts des Landes Rheinland-Pfalz. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht, Bd. VIII). 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage, 95 Seiten. 8°. Kartiert DM 5,80.

Die Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, die bei ihrer Schaffung ausdrücklich als „vorläufig“ bezeichnet wurde, hat dessen ungeachtet eine lange Lebensdauer bewiesen. Sie stellt auch heute noch für eine hohe Zahl von Arbeitnehmern die Grundlage ihres Arbeitsvertragsverhältnisses dar. Es wird deshalb dankbar begrüßt werden, daß nach langer Zeit wieder ein Erläuterungswerk zu diesem bewährten Gesetz erschienen ist, in dem die gesamte bisherige Literatur und vor allem auch die neuere Rechtsprechung berücksichtig

tigt ist. Der Verfasser erscheint durch seine wissenschaftliche und praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Arbeits- und Landwirtschaftsrechts besonders zur Bearbeitung dieser Materie berufen. Die einzelnen Vorschriften sind recht eingehend behandelt; bei den nicht seltenen Zweifelsfragen sind die unterschiedlichen Auffassungen klar herausgearbeitet. Das Werk kann allen Behörden der Landwirtschaftsverwaltung sowie den Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Landwirtschaft empfohlen werden.

Getränkegesetz. Kommentar von Dr. Hermann Hieronimi. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1952. 1082 Seiten. In Leinen DM 44,-.

Der Kommentar Hieronimis bringt auf etwa 1000 Seiten eine eingehende Darstellung und Erläuterung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Getränkerechts nach dem Stande vom Mai 1952. Der Praktiker wird es besonders begrüßen, daß nicht nur Gesetze und Verordnungen kommentiert, sondern auch Erlasse im Wortlaut wiedergegeben werden. Darüber hinaus werden viele Fragen der Praxis erörtert, die den Leser angehen, der sich über mehr als bloße Rechtsfragen orientieren will. Die Art der Behandlung jeder Frage und die Ausführlichkeit ihrer Beantwortung wie die vielen entwicklungsgeschichtlichen Hinweise zeigen, daß wir es bei dem Verfasser des Kommentars mit einem ausgezeichneten Kenner dieser umfangreichen und vielseitigen Materie zu tun haben. Zahllose Hinweise auf gerichtliche Entscheidungen und die Literatur vervollständigen seine Erläuterungen. Es versteht sich von selbst, daß dieser wirklich vollständige Kommentar sich nicht auf die Darstellung bundesrechtlicher Normen beschränkt, sondern auch alle Verwaltungsanordnungen auf Länderebene aufführt.

Im Anhang werden die wichtigsten wirtschaftlichen Gesetze im Text wiedergegeben. Es sind dies das Wirtschaftsstrafgesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Warenzeichengesetz, Patentgesetz, Maß- und Gewichtsgesetz, Eichordnung, Gaststättengesetz und die Reichspolizeiverordnung über Getränkeschankanlagen. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und umfangreiches Sachregister erleichtern das Nachschlagen. Es ist unmöglich, in dieser gezwungenermaßen kurzen Kommentarbesprechung auf Einzelheiten der vielen Spezialfragen einzugehen, doch mag die vorstehende allgemeine Charakterisierung dieses Werkes zu seiner Beurteilung für denjenigen genügen, der mit der dargestellten Materie zu tun hat. Der Kommentar ist zu empfehlen, insbesondere interessierten Wirtschaftskreisen, aber ebenso auch Richtern, Anwälten oder Behörden, denen die Lebensmittel- und Getränkeüberwachung obliegt.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Marburg a. d. Lahn (rd. 42 000 Einwohner, Reg.-Bez. Kassel, Ortsklasse A) ist die Stelle des Bürgermeisters (I. Beigeordneten) sofort zu besetzen. Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Ämter erfüllen und über die erforderliche Eignung für dieses Amt verfügen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung wird nach Gruppe A 1 b RBO. Ortsklasse A gewährt. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind bis zum 27. Sep-

tember 1952 an das Personalamt der Stadt Marburg zu richten.

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

Marburg a. d. Lahn, den 1. 9. 1952.

Der Magistrat

In der Landesgehörlosenschule Cämerberg/Nassau ist sofort eine Taubstummen-Oberlehrerstelle zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die eine abgeschlossene Taubstummenlehrerausbildung

besitzen und bereits an einer Gehörlosenschule tätig waren. Beschäftigung zunächst im Angestelltenverhältnis. Bezahlung nach Bes.-Gr. A 3a der fr. RBO. Bei Bewährung besteht nach einer Probezeit von 6 Monaten Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschrift sowie Spruchkammerentscheid) sind an nachstehende Anschrift zu richten:

Wiesbaden, den 19. 8. 1952

Der Landeshauptmann — Abteilung Ia
Wiesbaden, Mosbacher Straße 10

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 6. September 1952

Nr. 36

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2221

Der Schreinermeister Christian Hufeisen in Braunsen — vertreten durch Rechtsanwalt Goebel in Arolsen — hat das Aufgebot des verlorenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Braunsen, Blatt 64 in Abteilung III Nr. 7 für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene Hypothek von 1500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Dezember 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 4/52
Arolsen, 26. 8. 52 Amtsgericht

2225

Aufgebot. Die Witwe Irma Kaufmann, geb. Gideon, Tucson, Arizona; 126 Calle de Jardin — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. V. Roller in Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 14, Blatt 558, Abt. III Nr. 40a, zugunsten von Sali Kaufmann eingetragene Hypothek über 10 000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Dez. 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 54, Neubau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 67/52
Frankfurt/M., 27. 8. 52 Amtsgericht

2226

Aufgebot. Die Witwe Irma Kaufmann, geb. Gideon, Tucson, Arizona, USA, 126 Calle des Jardin — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. V. Roller in Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 18, Blatt 745, Abt. III Nr. 3a zugunsten von Sali Kaufmann eingetragene Hypothek über 2000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Dezember 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 54, Neubau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 70/52
Frankfurt/M., 27. 8. 52 Amtsgericht

2227

Die Frau Erna Jammer, verw. Koch, geb. Zwinkmann, und der Landwirt Heinz Koch, beide wohnhaft in Michelbach, Krs. Marburg a. d. Lahn — vertreten durch die Rechtsanwältin Warnke und Dr. Teske in Marburg/Lahn — haben beantragt, den im Grundbuch von Michelbach, Blatt 271, Ild. Nr. 10 eingetragenen Inhaber von einem Acht- und zwanzigstel Gemeindennutzen und im Grundbuch von Michelbach, Blatt 264 (Holzung des Löhchen), neben der Pfarrei zur ideellen Hälfte eingetragenen Eigentümer, Kaufmann Hugo Hüter, aufzubienden und das Ausschlußurteil zu erlassen. Dieser Eigentümer oder seine

Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. März 1953, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst das Ausschlußurteil erlassen werden muß. 2 F Nr. 19/51
Marburg/Lahn, 4. 8. 52 Amtsgericht

2228

Der Verband Alter Hessen-Westfalen e. V. in Marburg/Lahn, Rotenberg 1c, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über folgende Post: Hausgrundstück, eingetragen in Band 56, Blatt 2334 des Grundbuchs für Marburg/Lahn in Abt. III unter Nr. 3 für den Chelartzt i. R. Dr. med. Heinrich Peitmann, jetzt in Stadthagen, Vornhägerstraße 8; Aufwertungshypothek von 6246.50 GM (i. B.: Sechstausendzweihundertsechundvierzig $\frac{59}{100}$ Goldmark) nebst 5% Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. November 1952, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 7/52
Marburg/Lahn, 31. 7. 52 Amtsgericht

2229

Aufgebot. Die geschiedene Ehefrau Maria Neidhardt, geb. Möller, in Salz, Haus Nr. 44, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Lichenroth, Band 13, Blatt 477, Ild. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 54, Acker, am Hoppenrain, 9.76 Ar; Ild. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 42, Wiese, im Brühl, 57.45 Ar; Ild. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 53, Acker, am Hoppenrain, 28.99 Ar groß, alle in der Gemarkung Lichenroth, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Bauer Johannes Möller, Johannes Sohn, in Salz, der als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Dezember 1952, um 9 Uhr, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er ausgeschlossen wird. F 10/51
Wächtersbach, 25. 8. 51 Amtsgericht

2230

Die Ehefrau Rosa Naumann, geb. Weber, Wetzlar, Langgasse 2 — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch für Wetzlar, Band Nr. 126, Blatt 4911 in Abteilung III Ild. Nr. 1, umgeschrieben aus Band 47, Blatt 1961, Abt. III, Ild. Nr. 5, zugunsten der Sparkasse des Kreises Wetzlar eingetragene Aufwertungshypothek von 729.40 Goldmark beantragt. Diejenige, welche Rechte an und aus dem Hypothekenbrief beanspruchen, werden aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf Dienstag, 25. Nov. 1952, 9 Uhr, Saal 51, festgesetzten Termin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls sie damit ausgeschlossen werden. 3 F 4/52
Wetzlar, 27. 8. 52 Amtsgericht

2231

Aufgebot. Die Ehefrau des Tischlers und Landwirts Heinrich Hohlbein, Lilyä Hohlbein, geb. Funke, in Marzhausen, Krs. Witzhenhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin zu einer ideellen Hälfte der im Grundbuch von Marzhausen, Band IV, Blatt Nr. 42 eingetragenen Grundstücke, nämlich Ktbl. 1, Parz. 98/8, Acker, in den Zehren, in Größe von 47.41 Ar;

Ktbl. 1, Parz. 50, Acker, am Mühlenberg, in Größe von 8.91 Ar; Ktbl. 1, Parz. 51, Acker, am Mühlenberg, in Größe von 44.07 Ar beantragt. Die eingetragene Miteigentümerin Elisabeth Immke, geb. Apel, in Marzhausen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Dezember 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 2/52
Witzhenhausen, 23. 8. 52 Amtsgericht

2232

Aufgebot. Der Töpfer Johann Kauffold in Großalmerode, Obere Scheidquelle 12, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Großalmerode, Band 60, Blatt 2030, verzeichneten Grundstücks, Flur 3, Flurstück 18/67, Acker, über dem Totenhof, in Größe von 18.84 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Tageelöhner Karl Bernhard in Großalmerode, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Dez. 1952, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 3/52
Witzhenhausen, 7. 8. 52 Amtsgericht

Handelsregistersachen

2233

Karl Rude in Seeheim a. d. B. (Holzgroßhandlung, Handel in Stamm-Grubenholz und Holzschmittwaren, Seeheim a. d. B., Alte Bergstraße 17). Alleininhaber: Kaufmann Karl Rude in Seeheim a. d. B.). HR A 701: 25. 8. 52
Bensheim, 28. 8. 52 Amtsgericht

2234

In unser Handelsregister A wurde bei der Firma Molkerei Goldener Grund, Inh. Hermann Conring, Camberg, heute folgendes eingetragen: Die Firma ist erloschen. HR A 13
Camberg (Nassau), 27. 8. 52
Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg/Nassau

2235

In das Handelsregister, Abt. B Nr. 19, ist am 21. Mai 1952 bei der Firma Wanders u. Co., GmbH, Frankenberg/Eder, eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Wilhelm Wanders, Frankenberg — Industriehof. HR B 19
Frankenberg/Eder, 29. 8. 52
Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2236

Karl, Rudolf, Weill, Landwirt, und dessen Ehefrau Anna, geb. Zulauf, beide in Ober-Breidenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben worden und Gütertrennung eingetreten. GR 236
Alsfeld, 13. 8. 52 Amtsgericht

2237

Kaufmann Helmut Obert und Milly, geb. Endress, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5641 A

Kaufmann Walter Täuscher und Hilde, geb. Bauer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5642 A

Kaufmännischer Angestellter Fritz Kusche und Erika, gesch. Zink, geb. Reitmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5643 A

Bau- und Vermessungsingenieur Hans-Rudolf Heyde und Irmgard, geb. Schmitt, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5644 A

Kaufmann Hugo Penkwith und Margarethe, geb. Schwind, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5645 A

Maler Willi Bräuninger und Barbara Therese, geb. Henrich, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5646 A

Reichsbahnoberinspektor i. R. Max Mohr und Malwine, geb. Peter, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5647 A

Vertreter Peter Ermel und Ingeborg, geb. Sigrist, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5648 A

Kraftfahrer Konrad Brennung und Anna Elisabeth, geb. Pfeiffer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5649 A

Autoschlosser Ernst Burkhardt und Ottilie, geb. Jäger, Bergen-Enkheim: Durch Ehevertrag vom 10. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5650 A

Kaufm. Angestellter Walter Kulp und Annemarie, geb. Sprenger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5651 A

Kaufmann Horst-Wolfgang Detmer und Inge, geb. Beck, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5652 A

Textilkaufmann Israel Baum und Hamia, geb. Fischken, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 11. August 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5653 A

Kaufmann Richard Harfensteller und Margarete, geb. Frank, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. Febr. 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5654 A

Speditionskaufmann Karl Josef Junk und Maria Barbara, geb. Schuler, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5655 A

Metzgermeister Willibald Niedurny und Irmgard, geb. Metzger, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5656 A

Werkzeugmacher Hanns Heinz Seiler und Elisabetha, geb. Loos, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5657 A

Kaufmännischer Angestellter Heinz Nerlich und Ruth, geb. Wählsch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5658 A

Metzger Walter John und Lisette, geb. Grün, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5659 A

Drehermeister Walter Wilfert und Else, geb. Petersen, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5660 A

Frankfurt/M., 30. 8. 52 Amtsgericht

2238

Brusius, Wilhelm, Maler, und Else, geb. Stumpp, Ffm.-Sossenheim, Siegener Straße 16. Durch notariellen Vertrag vom 14. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1061. 8. Juli 1952

Sobel, Friedrich Wilhelm, Händler, und Anna Katharina, geb. Kühne, Ffm.-Höchst, Antoniterstraße 30. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1062. 8. Juli 1952

Göbel, Herbert Christian, Werkschutzangestellter, und Ingeborg Irene, geb. Höbig, Ffm.-Sindlingen, Westerberstraße 10. Durch Erklärung vom 20. Juni 1952 hat der Ehemann die Schlüsselgewalt seiner Ehefrau ausgeschlossen. 7 GR 980. 18. Juli 1952

Apel, Dr. med., Wilhelm, und Brigitte, geb. Baginski, in Bad Soden a. Ts., Prof.-MUCH-Strasse 7. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1063. 6. August 1952

Dinges, Wolfgang Walter, Schreiner, und Gertrud, geb. Seuterling, in Ffm.-Griesheim, Waldschulstraße 120. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1064. 15. August 1952

Vester, Friedrich Paul, Kaufmann, und Katharina, geb. Schall, in Ffm.-Nied, Alt-Nied 18. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 1065. 15. August 1952

Ffm.-Höchst, 27. 8. 52 Amtsgericht

2239

Wilhelm Karl Heinrich Fritz Schulze, Metzgermeister, und Ehefrau Maria Ottilia Schulze, geb. Schmitt, in Bad Sätzschliff, Schlitzerstraße 30. Durch notariellen Ehevertrag vom 28. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 768. 11. August 1952

Karl Heil, Landwirt, und Ehefrau Maria Heil, geb. Helker, in Marbach. Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Juni 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 769. 11. August 1952

Friedrich Jasse, Kulturbaumeister, in Fulda und Ursula Jasse, geb. Böden. Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 770. 19. August 1952

Willi Amrich, Maurer, in Giesel Nr. 20, und Ehefrau Martha, geb. Trät. Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Juli 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 771. 22. August 1952

Auheim haben durch Ehevertrag vom 18. Juli 1952 die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 588 Hanau/M., 29. 8. 52 Amtsgericht

2243

Kaufmann Karl Weber und dessen Ehefrau Else, geb. Brückner, in Hanau, Frankfurter Landstraße 47, haben durch Ehevertrag vom 30. August 1952 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 589 Hanau/M., 30. 8. 52 Amtsgericht

2244

Kaufmann Friedrich Pinnekamp und dessen Ehefrau Innenarchitektin Edith Pinnekamp, geb. Holzinger, in Hanau haben durch Vertrag vom 5. Juni 1952 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 590 Hanau a. M., 2. 9. 52 Amtsgericht

2245

Engelbach, Dr. Hans, Amtsgerichtsrat, Kassel, und Irmgard, geb. Müller. Durch Vertrag vom 1. 7. 52 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und dadurch Gütertrennung eingetreten. GR 329 Kassel, 21. 8. 52 Amtsgericht

2246

Heinrich Merz, Steinbrucharbeiter, und Margarete, geb. Lapp, in Hausen, Kreis Ziegenhain. Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des Erstversterbenden ist ausgeschlossen. GR 183 Oberaula, 18. 8. 52 Amtsgericht (Z)

2247

Friedrich Wolfgang Kaiser, Kaufmann und Ehefrau Gisela Hedwig Waltraud, geb. Bormann, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2494 Offenbach a. M., 2. 9. 52 Amtsgericht

2248

Eheleute Gärtnerbesitzer August Lieberum und Annagret Lieberum, geb. Maire, beide aus Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 16. November 1951 (Notar Dr. Schmücker, Urk.-R. 302/51) ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 177 Witzgenhausen, 26. 6. 52 Amtsgericht

2249

Kaufmann Walter Boedicker und Clara, geb. Beier, aus Wolfhagen. Die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 12. April 1952 UR Nr. 215/52 des Notars Hans Braun in Wolfhagen — ausgeschlossen. GR 51 Wolfhagen, 17. 6. 52 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

2250

Neueintragung: Rewe Lebensmittelgroßhandel, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Hanau am Main. Gegenstand des Unternehmens ist ein Großhandel in Nahrungsmitteln und Genussmitteln, sowie verwandten Artikeln. Der Geschäftsbetrieb beschränkt sich nicht auf den Kreis der Mitglieder. Die Haftsumme beträgt 500 DM. Die Höchstzahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile beträgt 10. Vorstandsmitglieder: Kaufmann Heinrich Noll, Hanau, Hahnenkammstr. 34, Kaufmann Siegfried Lösel, Steinheim, Hafenstr. 2. Statut vom 12. August 1952. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma, unterzeichnet von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und,

wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter Nennung desselben, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Zeitschrift „Rewe-Echo“, Organ der Rewe-Genossenschaften und ihrer Zentralorganisation. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder, die Zeichnung geschieht, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. 4 GnR 71 Hanau a. M., 1. 9. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2251

Schützenverein Lorsch e.V. Der Verein ist nach Rücknahme der Auflösungsanordnung wiedererrichtet. VR 28 Bensheim, 27. 8. 52 Amtsgericht

2252

Unterstützungsverein der Firmen Haiger Möbelfabrik Ferdinand Franz OHG. und Möbel-Franz OHG. in Haiger (Dillkreis). Die Satzung ist am 29. April 1952 errichtet. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. VR 143 Dillenburg, 22. 7. 52 Amtsgericht

2253

Neueintragung: „Arbeitshilfe Fulda“ Soziales Jugendwerk Fulda e.V. in Fulda. VR 163. 21. August 1952 Fulda, 27. 8. 52 Amtsgericht

2254

Neueintragung: Förderer der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie Hadamar. VR 50 Hadamar, 29. 8. 52 Amtsgericht

2255

Waldorfschulverein Marburg/Lahn in Marburg/Lahn. VR 217 Marburg/L., 29. 8. 52 Amtsgericht

Konkurrensachen

2256

Über das Vermögen des Maschineningenieurs Rudolf Wagner in Arolsen, Mannelstr. 7, ist am 23. August 1952, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rhode in Arolsen, Kirchplatz 6. Allgemeiner Prüfungstermin: 6. Oktober 1952, 9 Uhr, Zim. Nr. 23. Anmeldefrist mit offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. September 1952. 2 N 11/52 Arolsen, 23. 8. 52 Amtsgericht

2257

Vergleichsverfahren. Die Inhaber der im Handelsregister A Nr. 243 eingetragenen Firma: „Mechanische Werkstätten Eschwege, Inhaber: Hörnig und Kilian“, Ingenieur Karl Kilian und Hermann Hörnig, beide in Eschwege, haben durch einm. am 1. August 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma und ihr eigenes Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Helfer in Steuersachen Friedrich Metzger in Eschwege, bei der Marktkirche 5, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6 VN 1/52 Eschwege, 27. 8. 52 Amtsgericht

2258

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Christian Fahrig, Frankfurt/M., Weserstraße 15, sind für den Konkursverwalter festgesetzt: Die Vergütung auf 650 DM, die Auslagen auf 59.13 DM. 81 N 60/49 Frankfurt/M., 25. 8. 52 Amtsgericht

2259

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Richard Schmalz, Frankfurt/M., Karl-Schurzstraße, Industriehof, wird auf den 29. September 1952, 9.15 Uhr, Schlußtermin anberaumt vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 83, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Es sind festgesetzt: für den Konkursverwalter die Vergütung auf 900 DM, die Auslagen auf 25 DM, für zwei Mitglieder des Gläubigerrausschusses eine Vergütung von je 150 DM. 81 N 1/51 Frankfurt/M., 26. 8. 52 Amtsgericht

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Siegfried Hammacher, Großhandel in Textil- und Kurzwaren, Frankfurt/M., Luginsland 1, wird auf den 29. September 1952, 9 Uhr, Schlußtermin anberaumt vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zim. 83, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: die Vergütung auf 285 DM, die Auslagen auf 83.76 DM. 81 N 142/51 Frankfurt/M., 26. 8. 52 Amtsgericht

2260

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cafetiers Walter Schubert in Frankfurt/M., Großer Hasenpfad 123, Mitinhaber des Café Zürich, Frankfurt/M., Am Roßmarkt 17, wird vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zim. Nr. 132, Termin anberaumt auf den 19. September 1952, 9.30 Uhr. Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 500 DM, die Auslagen auf 105.60 DM. 81 N 212/51 Frankfurt/M., 22. 8. 52 Amtsgericht

2261

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Automatenwärschere Höchst GmbH, Frankfurt/M.-Höchst, Bolongarstraße 122, sind für den Konkursverwalter die Vergütung auf 1500 DM und die Auslagen auf 150 DM, für die Mitglieder des Gläubigerrausschusses eine Vergütung von je 12 DM festgesetzt worden. 81 N 1/52 Frankfurt/M., 20. 8. 52 Amtsgericht

2262

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Jakob Nink, Inh. der Fa. Nink & Sohn, Krittelt/Trs., Bahnhofstraße 16, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 81 N 10/52 Frankfurt/M., 21. 8. 52 Amtsgericht

2263

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmannes E. Walter Volke, Alleinhabers der Firma E. Walter Volke, Fahrzeugteile - Großhandel, Frankfurt/M., Heilbronner Straße 22, wird heute am 29. August 1952, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Kobitz, Frankfurt/M., Rheinstraße 24, Telefon 75191, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 3. Oktober 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung nur beim Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angemeldete Vergütungsbeschränkung bleibt aufrecht erhalten. Der Vergleichsantrag mit seinen Anlagen sowie das Ermittlungsergebnis kann bei dem Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 20/52 Frankfurt/M., 29. 8. 52 Amtsgericht

2264

Vergleichsverfahren. Die Firma Kopf u. Citrus OHG., Frankfurt am Main,

2265

Vergleichsverfahren. Die Firma Kopf u. Citrus OHG., Frankfurt am Main,

Friedrich-Ebert-Straße 73, hat am 25. August 1952 durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Hermann Rheinboldt, Frankfurt/Main, Kirchnerstr. 13, Telefon 92582, bestellt. Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 26. August 1952, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam.
81 VN 28/52

Frankfurt/M., 26. 8. 52 Amtsgericht

2266

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Albrecht GmbH, Bauunternehmung, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 264, wird auf den 15. September 1952, 10 Uhr, Termin anberaumt vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 132. Tagesordnung: Wahl eines anderen Konkursverwalters nach Entlassung des jetzigen Konkursverwalters, Abnahme der Schlussrechnung. 81 N 97/52

Frankfurt/M., 22. 8. 52 Amtsgericht

2267

Konkurs. Über das Vermögen der Farbfederfabrik Bonames Dr. Schäfer KG, Frankfurt/M., Bonames, wird heute, am 25. August 1952, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Röhm, Frankfurt/M., Gutleutstraße 3, Telefon 31669, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. Sept. 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. September 1952, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 30. Sept. 1952. 81 N 315/52

Frankfurt/M., 25. 8. 52 Amtsgericht

2268

Konkurs. Über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schäfer & Co., Frankfurt/M., Bonames, wird heute, am 25. August 1952, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Röhm, Frankfurt/M., Gutleutstraße 3, Telefon 31669, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. September 1952, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Oktober 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 30. September 1952. 81 N 316/52

Frankfurt/M., 25. 8. 52 Amtsgericht

2269

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Erwin Volkgenannt, Fahrradhandlung in Bebra, Hersfelder Straße 2, Inhaber: Kaufmann Erwin Volkgenannt in Bebra, Bahnhofstraße 2, ist der Schlußtermin auf den 7. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg/FX, Erd-

geschoß, Sitzungssaal, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. N 9/51 Rotenburg a. d. F., 2. 9. 52

Amtsgericht

2270

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Gottwein und Schwab KG, Möbelwerkstätten in Seligenstadt, ist am 26. August 1952, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt H. Krüger, Seligenstadt. Vergleichstermin am Freitag, dem 3. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Erdgeschoß, Zimmer 6. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. VN 1/52

Seligenstadt, 26. 8. 52 Amtsgericht

2271

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Spinnerfabrikbesitzers August Vonderlehr, persönlich haftender Gesellschafter der Birsteiner Spinnerei Vonderlehr & Co. in Birstein sind Konkursforderungen bis zum 5. Oktober 1952 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 10. Oktober 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 24. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem nachstehend bezeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Oktober 1952 Anzeige zu machen. N 2/52

Wächtersbach, 25. 8. 52 Amtsgericht

2272

Das Konkursverfahren Leggewie GmbH, Witzenhausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Dipl.-Kaufmann Walter Haensch in Hamm-Mündten wird auf 762 DM, die ihm zu erstattenden barem Auslagen auf 111.02 DM festgesetzt. N 6/50

Witzenhausen, 15. 8. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammethekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 155 ZVO mitaffektenden Zubehörts entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2273

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 23, Blatt Nr. 1139 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, 5. November 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz 12, Zimmer 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 502, Hofreite, Adelsstraße 33, 12,49 Ar. Betrag der Schätzung: 72 000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 100 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Nov. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals I. Otto Pfeifer in Darmstadt, 2. dessen Ehefrau Margarethe, geb. Desch, 3. Karl Pfeifer in Aslar, 4. dessen Ehefrau Anna, geb. Schmidt, zu je 1/4 eingetragen. 3K 71/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 25. 8. 52 Amtsgericht

2274

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schreufa, Band 9, Blatt Nr. 311 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke zur Hälfte des Heinrich Isgen, am 3. November 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Geismartstraße, versteigert werden. Gemeindebezirk Schreufa: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fläakenberg, Kartenblatt 18, Parzelle 197/61, Hof- und Gebäudelfläche, im Dorf, Haus Nr. 79, 8,50 Ar. Gemeindebezirk Schreufa: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Kartenblatt 18, Parzelle 198/1, Hofraum, im Dorf, Haus Nr. 79, 1,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Musiker Heinrich Isgen und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Baumann in Schreufa je zur Hälfte eingetragen. Durch Beschluß des Landrats (Preisbehörde) in Frankenberg vom 12. Nov. 1951 und 22. Nov. 1951 ist der Betrag des zulässigen Höchstgebotes für das Grundstück Nr. 1 auf 12 820 DM und für das Grundstück Nr. 2 auf 9260 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß des Landrats kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminverfügung bei dem Landrat Beschwerde einlegen. Die Versteigerung erstreckt sich lediglich auf die ungeteilte Hälfte des Heinrich Isgen. K 5/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg/Eder, 8. 8. 52 Amtsgericht

2275

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ockstadt, Band 22, Blatt Nr. 1312 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 13. Oktober 1952, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Kartenblatt 3, Parzelle 474/3, Wiese, Sauweide, 57,09 Ar. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Beschluß des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H. vom 5. Okt. 1951, B. Nr. 1122/51 — auf 74 000 DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Herbert Bauer in Friedberg/H., Bismarckstraße 23, eingetragen. K 6/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 26. 8. 52 Amtsgericht

2276

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Assenheim, Band 5, Blatt Nr. 382 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 13. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Kartenblatt 1, Parzelle 263, Hof- und Gebäudelfläche, Hauptstraße 34, 2,80 Ar, Einheitswert 2120 DM, Betrag der ortsgerechten Schätzung, 4200 DM. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Beschluß des Landratsamts — Preisbehörde — in Friedberg (Hessen) vom 27. Dezember 1951, — B. Nr. 3116/51 — auf 5000 DM festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Hartmann, Johann Georg II., Bährsteigschaffner in Assenheim eingetragen. K 24/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 7. 8. 52 Amtsgericht

2277

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Friedberg/H., Band 29, Blatt Nr. 1891 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 17. Oktober 1952, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Kartenblatt 9, Parzelle 144 1/2, Acker, Pfeiffensack, 35,05 Ar, Einheitswert 7000 DM, Betrag der ortsgerechten Schätzung 8000 DM. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Beschluß des Landratsamts — Preisbehörde — in Friedberg/H. vom 4. Juni 1952 B. Nr. 1232/52 auf 6600 DM festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wilhelm Becker, Maurermeister, in Friedberg/H. eingetragen. K 24/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 6. 8. 52 Amtsgericht

2278

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wohnbach, Band 14, Blatt Nr. 827 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 17. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Wohnbach, Kartenblatt 7, Parzelle 20, Acker (Baumstück) der Komturberg, 7,00 Ar, Einheitswert 120 DM, Betrag der ortsgerechten Schätzung 210 DM. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde durch Beschluß des Landrats — Preisbehörde — in Friedberg/H. vom 7. August 1952 — B. Nr. 1705/52 — auf 245 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Adolf Alt in Wohnbach eingetragen. K 23/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 20. 8. 52 Amtsgericht

2279

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollten die im

Grundbuch von Wüstensachsen/Rhön, Band 15, Blatt Nr. 530 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke : m. 30. Oktober 1952, 10 Uhr, an der Zweigstelle Hilders des Amtsgerichts Fulda versteigert werden. Gemarkung Wüstensachsen: Lfd. Nr. 9, Kartenblatt 11, Parzelle 62, Liegenschaftsbuch 145, Gebäudebuch 4, bebauter Hofraum im Dorf, Haus Nr. 4, 1,59 Ar; lfd. Nr. 10, Kartenblatt 11, Parzelle 63, Gebäudefläche, im Dorf, 0,06-Ar; lfd. Nr. 11, Kartenblatt 5, Parzelle 27, Wiese, Thüthorn, 80,50 Ar; lfd. Nr. 12, Kartenblatt 21, Parzelle 27, Acker, Salzrinne, 30,67 Ar; lfd. Nr. 13, Kartenblatt 13, Parzelle 36, Acker, Schopfungarten, 8,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Nov. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Handelsmann Emil Köhler in Wüstensachsen/Rhön, Haus Nr. 4, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde — Landrat — Fulda durch Beschcheid vom 22. September 1950 für die Grundstücke 9 und 10 auf 3000 DM, Nr. 11 auf 1610 DM, Nr. 12 auf 613,40 DM, Nr. 13 auf 264,90 DM, insgesamt auf 5488,30 DM, festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen diesen Beschcheid Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Bauerngerichts in Hilders. Diese ist spätestens im Versteigerungstermin vorzulegen. 5 K 24/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Fulda, 2. 8. 52 Amtsgerecht

2280

Zwangsversteigerung. Freitag, den 24. Oktober 1952, 14 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, hier, Zimmer 5, das im Grundbuch für Bischofsheim, Band XX, Blatt 1566 eingetragene Grundstück, Flur IV, Nr. 362/33, Hofreite, im unteren Pfaffenstück, 3,73 Ar. Das Grundstück war z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. Juni 1952) auf Reichsbahnlokomotivführer Eugen Fischer in Bischofsheim b. Mainz zu 1/2 und Anna Fischer, geb. Reininger, dessen Ehefrau, zur 1/2 im Grundbuch eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landratsamts Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 25. August 1952 für das oben bezeichnete Grundstück (Trümmergrundstück) 850 DM. Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 27/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Groß-Gerau, 29. 8. 52 Amtsgerecht

2281

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 39, Blatt 1829, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. Mai 1952) auf die Namen: a) Zeiger, Karl, Feintäschner, b) dessen Ehefrau Christine Zeiger, geb. Schultheiss, beide in Heusenstamm wohnhaft, zu je 1/2, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 387 115/1000, Hofreite im Hüttenstück, 3,23 Ar, höchstzulässiges Gebot: 38 868 DM; lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 387, 113/1000, Grabgarten, daselbst, 0,54 Ar, höchstzulässiges Gebot: 162 DM, am Freitag, 24. Oktober 1952, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung der höchstzulässigen Gebote ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der

Beschwerde bei dem Herrn Landrat — Preisbehörde — in Offenbach/Main, zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 28/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Offenbach/Main, 25. 8. 52 Amtsgerecht

2282

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim a. M., Band Nr. 52, Blatt Nr. 2579 eingetragenen, der Wwe. Frau Therese Hatzebruch in Mühlheim/Main, Bahnhofstraße 2, gehörigen Grundstückshälften: Flur 12, Nr. 641¹⁰⁰/₁₀₀, Hofreite, auf die Brücke, 4,01¹⁰⁰/₁₀₀ Ar, und Flur 12, Nr. 642¹⁰⁰/₁₀₀, Grabgarten, daselbst, 2,09 Ar, am Freitag, dem 24. Oktober 1952, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Durch Beschcheid des Herrn Landrates — Preisbehörde — in Offenbach/Main vom 4. September 1951 ist für beide o. a. Grundstücke als höchstzulässiges Gebot der Betrag von 28 918 DM bestimmt worden, hier also 1/2 davon. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgenannten Preisbehörde zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 45/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
Offenbach/M., 27. 8. 52 Amtsgerecht

2283

In der Aufgebotsache des Paul Halbritter in Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Hans Hoffmann in Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den beauftragten Richter Müller für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Eckenheim, Band 14, Blatt 595, Abt. III Nr. 9, zugunsten der Eheleute Eduard Diem und Lina, geb. Emde, in Basel eingetragene Hypothek über 11 000 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 316 F 26/52
Frankfurt a. M., 29. 8. 52 Amtsgericht

2284

In der Aufgebotsache der Frau Marie Eck, geb. Altmann, in Frankfurt a. M. — vertreten durch die Stadtsparkasse Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den beauftragten Richter Müller für Recht erkannt: Das Sparkassenbuch Nr. 21383 Schw., ausgestellt von der Stadtsparkasse Frankfurt a. M. auf den Namen der Frau Marie Eck, geb. Altmann, über 2074,70 DM wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 316 F 28/52
Frankfurt/M., 22. 8. 52 Amtsgericht

2285

In der Aufgebotsache der Witwe Frau Irma Kaufmann, geb. Gideon, Tucson, Arizona, USA., 126 Calle de Jardin — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. V. Rollert, Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M.

durch den beauftragten Richter Müller für Recht erkannt: Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 22, Blatt 890, Abt. III Nr. 1a über 8875 GM und Abt. III Nr. 1b über 8875 GM zugunsten des Sali Kaufmann eingetragenen Hypothek werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Auf Grund des Runderlasses des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. April 1949 (IMBL S. 54) kostenfrei erteilt. Die Berechtigung beschränkt sich daher auf die Verwendung im Verfahren zur Rück-erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. (Gesetz Nr. 59 der Mil.-Reg. der amerik. Bes.-Zone.) 316 F 38/52
Frankfurt/M., 22. 8. 52 Amtsgericht

2286

Durch Ausschlußurteil vom 20. Aug. 1952 wurde der Hypothekenbrief für die im Grundbuch von Mittelbuchen, Blatt 742 in Abt. III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse in Hanau eingetragene Hypothek über 1600 RM für kraftlos erklärt. 3 F 31/51
Hanau, 25. 8. 52 Amtsgericht

2287

Durch Urteil vom 22. August 1952 ist der Eigentümer der im Grundbuche von Laubuseschbach, Blatt 709, eingetragenen Grundstücke mit seinem Recht ausgeschlossen worden. 3 F 2/51
Runkel/Lahn, 22. 8. 52 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden**2288**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden:
Nr. 835 478 Bauerneind, Ernst
Nr. 100 543 Benz, Nicolaus und Margarete, Ehel.
Nr. 151 158 Fassbender, Ludwika Joh.
Nr. 151 159 Fassbender, Marie Lulise
Nr. 207 662 Schüller, Frank
Nr. 207 663 Schüller, Susanne
Nr. 223 045 Weib, Walter
Darmstadt, 25. 8. 52
Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

2289

Die Vereinigten Kalkwerken Salzdettfurth AG., Werk Hattorf, in Philippsthal, haben beantragt, ihnen die nachstehend bezeichneten Grundstücke (Gräben) auf der Baumfläche, zum Zwecke der Erweiterung der Betriebsanlagen, käuflich zu überlassen:
Flur 10, Flurstück 50 (Graben) 1,89 Ar
Flur 10, Flurstück 51 (Graben) 1,12 Ar
Flur 10, Flurstück 52 (Graben) 0,20 Ar
Flur 10, Flurstück 53 (Graben) 5,75 Ar
Flur 10, Flurstück 54 (Graben) 3,01 Ar
Flur 10, Flurstück 55 (Graben) 3,11 Ar
Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — GS. S. 237 — wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 22. August 1952 bis einschließlich 21. September 1952, bei der unterzeichneten Behörde

geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt in der o. a. Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.
Philippsthal, 20. 8. 52

Der Bürgermeister
als Wegaufsichtsbehörde

2290

Herr Johannes Schulz, Philippsthal, hat beantragt, ihm nachstehend bezeichneten Wege mit dem Zwecke seiner Grundstückserweiterung zu überlassen, da der Weg durch die geplante Deubauung seine Bedeutung als Wende- und Fahrweg verliert: Wegeparzelle 80, Kartenblatt G, Wegetell „Jlinterm Hof“. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — GS. S. 237 — wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 22. August 1952 bis einschließlich 21. September 1952, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt in der o. a. Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.
Philippsthal, 20. 8. 52

Der Bürgermeister
als Wegaufsichtsbehörde

2291

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauschen Sparkasse, ausgestellt für

A II 981 170 Brust, Babette, verw. Binder, geb. Baudermann, Idstein/Ts., Kalmenhof, Kirchgasse 12

A II 954 403 Brust, Hugo, Frau Babette, geb. Baudermann, Idstein/Ts., Kalmenhof, Kirchgasse 12

A III 20 311 Brust, Hugo, Örtnermeister, Idstein/Ts., Kalmenhof, Kirchgasse 12

E 64 696 E l'oeuvre de l'Adoption des Orphelins, Paris 9, Rue Casimir-Delavigner

A III 575 429 Menneken, Lothar, Künigstein/Ts., Schülerheim Haus André

sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 4. Oktober 1952 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.
Wiesbaden, 6. 9. 52

Direktion der Nassauschen Landesbank

C Wirtschaftsanzeigen**2292**

Auf Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung der Steingutfabrik Staffell GmbH, Staffell/Lahn in Staffell/Lahn im Verwaltungsgebäude am 25. Juli 1952, 16 Uhr, wurde Herr Fabrikbesitzer Franz Goebel, Oeslau bei Coburg, in den Aufsichtsrat der Steingutfabrik Staffell GmbH, Staffell/Lahn gewählt. Der Aufsichtsrat besteht nunmehr aus: Herrn Carl Jagemann, Bankdirektor a. D., Kassel, Vorsitz, Herrn Adalbert Jensen, Direktor der Rhein-Main-Bank Frankfurt/M., Vorsitz-Stellvertreter, Herrn Dr. Heinrich Castelfel, Direktor der Nassauschen Landesbank, Wiesbaden, Herrn Franz Goebel, Fabrikbesitzer, Oeslau bei Coburg.

Limburg/Lahn, 27. 8. 52

Steingutfabrik Colditz AG.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM — 17 Postzertungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die Tagespaltene mm-Zelle DM — 50. Nichtamtlicher Teil DM — 70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500